



JAHRESÜBERBLICK

JAHRESBERICHT 2020



Der Gerichtshof
der Europäischen Union
ist der Garant für die
Wahrung des Unionsrechts.

Jahresbericht 2020

Jahresüberblick

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des europäischen Rechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt und die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union überwacht.

Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten: dem Gerichtshof und dem Gericht der Europäischen Union.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	5
1 Das Jahr 2020 auf einen Blick	7
A Ein Jahr in Bildern	8
B Ein Jahr in Zahlen	22
2 Rechtsprechungstätigkeit	27
A Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres	28
B Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit	56
3 Ein Jahr im Zeichen der Anpassung und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes der Europäischen Justiz	63
A Einleitung des Kanzlers	64
B Phasen der Krisenbewältigung	69
C Bilanz der Tätigkeit des Gerichtshofs in Zeiten der Pandemie	72
Fokus Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz	74
Fokus Beziehungen zur Öffentlichkeit	76
Fokus Der Beitrag der Generaldirektion Multilingualismus zur Kontinuität der Tätigkeit des Unionsorgans	80
Fokus Die Informationstechnologien im Pandemie-Härtetest	81
4 Ein umweltbewusstes Unionsorgan	83
5 Ausblick in die Zukunft	87
6 Bleiben Sie in Verbindung!	91



In Rekordzeit wurden innovative technische Lösungen gefunden, damit die beiden Gerichte so normal wie möglich im Dienste der europäischen Justiz weiterarbeiten konnten.

... möchte ich trotz der Schwierigkeiten, mit denen wir alle uns im Privat- und Berufsleben konfrontiert sahen, mit Stolz darauf hinweisen, dass die vom gesamten Personal unter Beweis gestellte Anpassungsfähigkeit und Entschlossenheit es dem Gerichtshof und dem Gericht ermöglicht haben, im Interesse des Rechtssuchenden eine effiziente Bearbeitung der Rechtssachen und die Qualität der Entscheidungen zu gewährleisten.



Vorwort des Präsidenten

In Europa wie im Rest der Welt war das vergangene Jahr maßgeblich durch die Covid-19-Pandemie geprägt, die unser privates und soziales Leben sowie unsere Arbeitsbedingungen grundlegend verändert hat. Dank der vom Gerichtshof in der Vergangenheit aufgestellten Krisenpläne sowie der beispielhaften Anpassungsfähigkeit und des vorbildlichen Einsatzes der Mitglieder und des Personals des Unionsorgans konnte auf diese unerwartete Situation mit Effizienz reagiert werden.

In Rekordzeit wurden innovative technische Lösungen gefunden, damit die beiden Gerichte so normal wie möglich im Dienste der europäischen Justiz weiterarbeiten konnten.

Das Unionsorgan hat die geeigneten Maßnahmen ergriffen, um das Personal zu schützen und die Ausbreitung des Virus unter den Mitarbeitern zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen so normal wie möglich bleiben. Nach einer erzwungenen Unterbrechung zwischen Mitte März und Ende Mai war es dem Unionsorgan wieder möglich, mündliche Verhandlungen durchzuführen und dabei den Schutz aller Teilnehmer zu gewährleisten.

Die Statistiken des vergangenen Jahres spiegeln in begrenztem Maße die Folgen der Gesundheitskrise wider. Wegen der Verlangsamung der Tätigkeit der nationalen Gerichte in den ersten Monaten der Pandemie liegt die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen unter der Rekordzahl von 2019, bewegt sich vielmehr auf dem Niveau der Jahre 2018 und 2017. Die Zahl der erledigten Rechtssachen ist nur leicht zurückgegangen, und zwar dank der verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen, die in Anbetracht dessen getroffen wurden, dass mehr als zwei Monate lang keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden konnten und auch danach Reisebeschränkungen bestanden. Daher ist es bemerkenswert, dass sich die Tätigkeit der beiden Gerichte trotz des kritischen Kontexts dieses Jahres 2020 auf einem ähnlichen Niveau wie 2017 und sogar über dem von 2016 halten konnte.

Unter der in diesem Überblick aufgeführten wichtigsten Rechtsprechung des Jahres finden sich zahlreiche wichtige Urteile insbesondere auf dem Gebiet der Grundfreiheiten und der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Diese Urteile zeigen, welche grundlegende Rolle den Unionsgerichten im europäischen institutionellen Gefüge und im Verhältnis zu Wirtschaftsakteuren und Bürgern zukommt.

Das Jahr 2020 war auch durch ein anderes Ereignis geprägt: den tatsächlichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar, um 24 Uhr, nach einem gemeinsamen Schicksal von über 47 Jahren. Im Zuge des Brexit sind die britischen Mitglieder des Unionsorgans ausgeschieden, die Situation der britischen Bediensteten wurde jedoch nicht berührt.

Im Zusammenhang mit diesem Blick zurück auf das Jahr 2020 möchte ich trotz der Schwierigkeiten, mit denen wir alle uns im Privat- und Berufsleben konfrontiert sahen, mit Stolz darauf hinweisen, dass die vom gesamten Personal unter Beweis gestellte Anpassungsfähigkeit und Entschlossenheit es dem Gerichtshof und dem Gericht ermöglicht haben, im Interesse des Rechtssuchenden eine effiziente Bearbeitung der Rechtssachen und die Qualität der Entscheidungen zu gewährleisten. Aus all den Maßnahmen und Entwicklungen, die ins Werk gesetzt wurden, um zu diesem Ergebnis zu gelangen, lassen sich Lehren ziehen, aus denen das Unionsorgan gemäß seinem Ziel einer ständigen Verbesserung des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz in der Zukunft Nutzen ziehen wird.



Koen Lenaerts

Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union



1

Das Jahr 2020 auf einen Blick

A | Ein Jahr in Bildern

B | Ein Jahr in Zahlen



A | Ein Jahr in Bildern

Januar



13. JANUAR

Feierliche Verpflichtung der Kommission von der Leyen

In einer feierlichen Sitzung vor dem Gerichtshof übernehmen die Präsidentin **Ursula von der Leyen** und die **neuen Mitglieder der Europäischen Kommission** in Anwesenheit seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Henri von Luxemburg, des Präsidenten der Abgeordnetenkammer des Großherzogtums Luxemburg Fernand Etgen und des Premierministers des Großherzogtums Luxemburg Xavier Bettel die in den Verträgen vorgesehene feierliche Verpflichtung. In seiner Ansprache erinnert der Präsident des Gerichtshofs Koen Lenaerts daran, dass die feierliche Verpflichtung auf einer langjährigen Praxis beruht, die ein Symbol für die Union des Rechts ist, die die EU bildet.

17. JANUAR

Anhängigkeit der Rechtssache *Junqueras i Vies u. a./Parlament*

Das Gericht muss in mehreren Rechtssachen, die mit den **Wahlen zum Europäischen Parlament von 2019** zusammenhängen, über Klagen entscheiden, die von gewählten Vertretern, darunter Herr Puigdemont i Casamajó und Herr Junqueras i Vies, erhoben wurden ([T-100/20](#), [T-115/20](#) und [T-613/20](#)).

27. JANUAR

Treffen mit dem CCBE

Eine Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) kommt mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammen, um sich über Fragen von beiderseitigem Interesse auszutauschen, insbesondere zu **Verfahrensaspekten der Arbeitsweise der Unionsgerichte**. Der CCBE vertritt die Anwaltschaften von 45 Ländern (d. h. über eine Million europäische Anwälte).



29. JANUAR

Aufstellung der Doppelherme Herodot und Thukydides beim Gerichtshof

Der Gerichtshof erhält eine **doppelgesichtige Skulptur**, die die beiden griechischen Historiker Herodot und Thukydides darstellt, die in entgegengesetzte Richtungen schauen. Die Reproduktion in Marmor des vom Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. datierenden Bronzemodells kommt aus der Sammlung Farnese und wird vom Nationalen Archäologischen Museum Neapel ausgeliehen. Herodot gilt als der erste Historiker, der sich auf Feldforschung stützt, und Thukydides als der erste, der in seiner historischen Darstellung einem objektiv-wissenschaftlichen Anspruch genügen will.



31. JANUAR

Vereinigtes Königreich verlässt EU

47 Jahre nach seinem Beitritt zur Europäischen Union wird der **Austritt des Vereinigten Königreichs** um Mitternacht wirksam. Der **Gerichtshof bleibt zuständig** für alle vor Ende des Übergangszeitraums Ende 2020 durch oder gegen das Vereinigte Königreich eingeleiteten Verfahren oder von den Gerichten des Vereinigten Königreichs gestellten Vorabentscheidungsersuchen.

Februar



6. FEBRUAR

Verabschiedungszeremonie

Aus Anlass des Ausscheidens im Zuge des Brexit von **Ian Stewart Forrester**, Richter von 2015 bis 2020, findet am Gericht eine Zeremonie statt.



12. FEBRUAR

Verabschiedungs- zeremonie

Aus Anlass des Ausscheidens im Zuge des Brexit von **Christopher Vajda**, Richter am Gerichtshof von 2012 bis 2020, findet am Gerichtshof eine Zeremonie statt.



13. FEBRUAR

Eidesleistung von zwei Mitgliedern des Rechnungshofs und der Europäischen Bürgerbeauftragten

In einer feierlichen Sitzung übernehmen die neuen Mitglieder des Rechnungshofs **François-Roger Cazala** (Frankreich) und **Joëlle Elvinger** (Luxemburg) sowie die Europäische Bürgerbeauftragte **Emily O'Reilly** (Irland) anlässlich ihrer Wiederernennung vor dem Gerichtshof die feierliche Verpflichtung, ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union auszuüben.

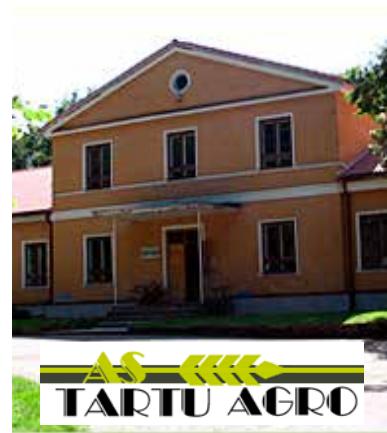
März



16. MÄRZ

Aus der Ferne ... aber doch gemeinsam

Um die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie zu bekämpfen und sein Personal zu schützen, setzt der Gerichtshof **auf Telearbeit für alle**. Mitarbeiter und Besucher dürfen die Gebäude des Unionsorgans nicht mehr betreten. Ausnahmen gelten nur für Personen, die dort kritische Funktionen ausüben.



16. MÄRZ

Anhängigkeit der Rechtssache Lufthansa beim Gerichtshof

Der Gerichtshof soll überprüfen, ob die Richtlinie über die Verwendung der **personenbezogenen Daten von Fluggästen in den Fluggastdatensätzen (PNR)** zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer Straftaten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist ([C-148/20](#), [C-149/20](#) und [C-150/20](#)).

23. MÄRZ

Amtsantritt eines neuen Generalanwalts

Herr **Jean Richard de la Tour** (Frankreich) wird für Herrn **Yves Bot** zum Generalanwalt beim Gerichtshof ernannt. In Anbetracht der Gesundheitskrise findet die Eidesleistung per Videokonferenz in Anwesenheit des Präsidenten, des Ersten Generalanwalts und des Kanzlers des Gerichtshofs statt.

24. MÄRZ

Anhängigkeit der Rechtssache *Tartu Agro/Kommission* beim Gericht

Das estnische Agrarunternehmen **Tartu Agro** klagt auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, mit dem festgestellt wurde, dass der estnische Staat ihm durch die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke zu einem unter dem Marktpreis liegenden Pachtzins eine rechtswidrige **staatliche Beihilfe** gewährt hat. Parallel dazu wird mit einer einstweiligen Verfügung **die Wiedereinziehung des fraglichen Betrags wegen der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit Covid-19** ausgesetzt. Das Unternehmen beruft sich auf die finanziellen Auswirkungen der Pandemie und die Gefahr, dass es im Fall der Rückzahlung des Betrags seine Tätigkeit einstellen müsse, was Folgen für die Nahrungsmittelsicherheit des Mitgliedstaats hätte ([T-150/20](#)).



26. MÄRZ

Erste Urteilsverkündigungen im Lockdown

Ab diesem Datum erfolgt die Verkündung der Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts und die Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte der jeweiligen Woche in einer **einheitlichen Sitzung** vor dem Gerichtshof und dem Gericht.

April



2. APRIL

Urteil in der Rechtssache Coty Germany/Amazon

Die bloße Lagerung markenrechtsverletzender Waren im Zusammenhang mit **Amazon-Marketplace** stellt keine Markenrechtsverletzung durch Amazon dar ([C-567/18](#)).

→ [\(siehe S. 51\)](#)



23. APRIL

Urteil in der Rechtssache NH/Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI

Homophobe Äußerungen stellen eine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf dar, wenn sie von einer Person getätigt werden, die einen entscheidenden Einfluss auf die Einstellungspolitik eines Arbeitgebers hat. Eine Vereinigung kann Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend machen, auch wenn sich kein Geschädigter feststellen lässt ([C-507/18](#)).

→ [\(siehe S. 28\)](#)

Mai



1. MAI



Anhängigkeit der Rechtssache *Ryanair/Kommission* beim Gericht

Erste einer langen Reihe von Klagen, die Ryanair gegen die Beschlüsse der Kommission erhoben hat, mit der die **Beihilfen** genehmigt wurden, die mehrere Mitgliedstaaten **im Kontext der Covid-19-Pandemie** bestimmten Fluggesellschaften gewährt hatten ([T-238/20](#)).

9. MAI



Europatag in den sozialen Netzwerken

Anlässlich des Jahrestags der „Schuman-Erklärung“ **feiert der Gerichtshof den Europatag virtuell** in den sozialen Netzwerken auf den **Plattformen Twitter und LinkedIn**. Der Gerichtshof beantwortet Fragen der Bürger und lädt sie, um seine Tätigkeit besser kennenzulernen, dazu ein, sich die [Videos zur Erläuterung seiner Rolle und seiner Rechtsprechung auf seinem YouTube-Kanal](#) anzuschauen.

25. MAI



Die Sitzungssäle öffnen wieder ihre Türen

Beim Gerichtshof und beim Gericht finden wieder mündliche Verhandlungen statt. Ein Teil der Mitarbeiter kommt wieder in die Gebäude des Unionsorgans, um **die Aufgaben zu erfüllen, die nicht im Fernweg wahrgenommen werden können**. Strikte Hygienemaßnahmen gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen.



25. MAI



Erste mündliche Verhandlung des Gerichtshofs per Videokonferenz

Der Gerichtshof hält seine erste mündliche Verhandlung ab, an der **Parteien im Fernweg** per Videokonferenz teilnehmen.

Juni



24. JUNI



Anhängigkeit der Rechtssache *Kommission/Spanien* beim Gerichtshof

Vertragsverletzungsklage gegen Spanien, dessen Regelung über die **Haftung des Staates für Verstöße gegen Unionsrecht** nach Auffassung der Kommission gegen die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz verstößt ([C-278/20](#)).



30. JUNI



Erste mündliche Verhandlung des Gerichts per Videokonferenz

Das Gericht hält seine erste mündliche Verhandlung ab, an der **Parteien im Fernweg** per Videokonferenz teilnehmen.

Juli



15. JULI

Anhängigkeit einer neuen Rechtssache **Facebook/Irland** beim Gerichtshof

Der Gerichtshof muss bestimmen, ob Verbraucherschutzverbände befugt sind, gerichtlich gegen **Verstöße von** Plattformen wie **Facebook** gegen **Datenschutzregelungen** vorzugehen ([C-319/20](#)).



August



6. AUGUST

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache XC

Am 16. Juli 2020 findet die mündliche Verhandlung in einem Eilverabentscheidungsverfahren statt, in dem es darum geht, dass **ein Mitgliedstaat mehrere Europäische Haftbefehle gegen ein und dieselbe Person** ausgestellt hat. Die Schlussanträge werden am 6. August gestellt, das Urteil ergeht am 24. September, d. h. viereinhalb Monate nach Anhängigmachung der Rechtssache ([C-195/20 PPU XC](#)).



14. AUGUST

Anhängigkeit der Rechtssache *Daimler/Kommission* beim Gericht

Das Gericht muss über den Durchführungsbeschluss der Kommission zur vorläufigen Berechnung der **durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen** und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Jahr 2018 befinden ([T-509/20](#)).

September



10. SEPTEMBER

Amtsantritt eines neuen Generalanwalts beim Gerichtshof

Athanasios Rantos (Griechenland), der Generalanwältin Eleanor Sharpston (Vereinigtes Königreich) als Generalanwalt nachfolgt, leistet seinen Amtseid in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs.



25. SEPTEMBER

Anhängigkeit der Rechtssache *Kommission/ Irland u. a.* beim Gerichtshof

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 (verbundene Rechtssachen T-778/16 und T-892/16), mit dem der Beschluss der Kommission zu der von Irland dem Unternehmen **Apple** gewährten Beihilfe („**tax ruling**“) für nichtig erklärt wurde ([C-465/20](#)).



28. SEPTEMBER

Feierliche Verpflichtung der Mitglieder der Europäischen Staatsanwaltschaft

Aus Anlass der offiziellen Aufnahme der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft findet eine feierliche Sitzung am Gerichtshof statt. Die Europäische Generalstaatsanwältin **Laura Codruța Kövesi** (Rumänien) und die **von den Mitgliedstaaten ernannten Europäischen Staatsanwälte** übernehmen die feierliche Verpflichtung, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Oktober



6. OKTOBER

Amtsantritt von zwei neuen Richtern am Gerichtshof

Aus Anlass der Eidesleistung und des Amtsantritts der Richterin **Ineta Ziemele** (Lettland), die Egils Levits nachfolgt, und des Richters **Jan Passer** (Tschechische Republik), der Jiří Malenovský nachfolgt, findet eine feierliche Sitzung statt.



19. OKTOBER

Offizieller Besuch in Deutschland

Eine Delegation des Gerichtshofs begibt sich auf Einladung des **Bundesverfassungsgerichts** zu einem offiziellen Besuch nach Karlsruhe (Deutschland).



23. OKTOBER

Anhängigkeit der Rechtssache *Litauen/Rat und Parlament beim Gerichtshof*

Erste einer Reihe von Klagen, die Mitgliedstaaten gegen mehrere Vorschriften „**Mobilitätspakets**“ über die Reform des Straßengüterverkehrssektors erhoben haben ([C-541/20](#)).



24. OKTOBER

Europäischer Tag der Justiz

Dieser Tag wird seit 2003 begangen, damit **die europäischen Bürger ihre Rechte und die Justizsysteme** (Gerichte, Mediation, Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen usw.) **besser verstehen** und besseren Zugang zur Justiz haben. Für die Ausgabe 2020 hat der Europarat eine Reihe virtueller Veranstaltungen organisiert und initiiert. Der Gerichtshof beteiligt sich, indem er die Bürger in den sozialen Netzwerken auf den Plattformen Twitter und LinkedIn darüber informiert, wie er arbeitet und welche Auswirkungen das Vorabentscheidungsverfahren auf ihr tägliches Leben hat.



30. OKTOBER

Die beiden Twitter- Konten des Gerichtshofs haben nun über 100 000 Follower

Der Gerichtshof ist seit 2013 mit seinen beiden Konten, auf Englisch und auf Französisch, auf Twitter vertreten, um schnell und knapp die wesentlichen Informationen **über die Verfahren, die wichtigsten Urteile und Schlussanträge sowie die das Unionsorgan betreffenden Ereignisse** zu verbreiten. Dieses Jahr haben die beiden Konten die Marke von 100 000 Follower überschritten (81 552 im Jahr 2019).

November



Dezember



18. NOVEMBER

Urteil in der Rechtssache *Lietuvos gelezinkeliai/Kommission*

Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem der Missbrauch einer beherrschenden Stellung des staatlichen Eisenbahnunternehmens Litauens auf dem litauischen Markt für den Schienengüterverkehr festgestellt wurde ([T-814/17](#)).

→ [\(siehe S. 47\)](#)

2. DEZEMBER

Gutachtenantrag

Belgien ersucht den Gerichtshof, ein Gutachten zur Vereinbarkeit des **Entwurfs des modernisierten Vertrags über die Energiecharta**, insbesondere hinsichtlich des Streitbeilegungsmechanismus, mit den Verträgen der Europäischen Union zu erstellen ([Gutachten 1/20](#)).

4. DEZEMBER

68. Jahrestag der Errichtung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof feiert dieses Ereignis in **den sozialen Netzen** auf den Plattformen Twitter und LinkedIn mit einem Rückblick auf die wichtigsten im Jahr 2020 ergangenen Urteile.



16. DEZEMBER

Urteil in der Rechtssache *International Skating Union/ Kommission*

Die Regeln der Internationalen Eislauunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, **verstoßen gegen die Wettbewerbsregeln der Union** (T-93/18).

→ [\(siehe S. 47\)](#)



17. DEZEMBER

Urteil in der Rechtssache *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a.*

Die Mitgliedstaaten können zur Förderung des Tierwohls im Rahmen der rituellen Schlachtung, ohne gegen die in der Charta verankerten Grundrechte zu verstößen, ein **Verfahren einer Betäubung** vorschreiben, die **umkehrbar** und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen ([C-336/19](#)).

→ [\(siehe S. 29\)](#)



22. DEZEMBER

Bericht des Gerichtshofs über die Arbeitsweise des Gerichts

Im Zuge der **Umsetzung der Reform des Gerichtssystems der Union** übermittelt der [Gerichtshof seinen Bericht](#) über die Arbeitsweise des Gerichts an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission. In diesem Bericht liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Effizienz des Gerichts, der Notwendigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung der Zahl der Richter auf 54, der Nutzung und Wirksamkeit der Mittel und der weiteren Einsetzung von spezialisierten Kammern.

B | Ein Jahr in Zahlen



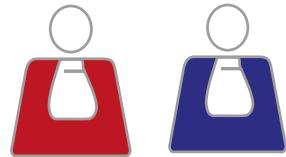
Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist es gelungen, seine Tätigkeit im Jahr 2020 in einem durch Telearbeit und Reisebeschränkungen gekennzeichneten Kontext, in dem zwischen dem 16. März und dem 25. Mai 2020 keine mündlichen Verhandlungen stattfinden konnten, auf hohem Niveau weiterzuführen. Ab Ende Mai 2020 wurden die Sitzungssäle im Interesse einer geordneten Rechtspflege und gemäß dem Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen unter strengsten Hygienebedingungen wieder für die Vertreter der Parteien und die Öffentlichkeit geöffnet.

Die von den meisten Mitgliedstaaten getroffenen Lockdown- und sonstigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten zwangsläufig Auswirkungen auf das soziale und wirtschaftliche Leben sowie auf die Gerichte der Mitgliedstaaten, was sich in einem Rückgang der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen niederschlug. Mit **insgesamt 1 582 neuen Rechtssachen bei den beiden Unionsgerichten** liegt diese Zahl unter dem Rekordwert des Vorjahrs (1 905), aber ungefähr in der Größenordnung der Zahlen von 2018 (1 683) und 2017 (1 656).

Ein vergleichbarer Trend zeigt sich bei den **erledigten Rechtssachen**. Ihre Zahl beträgt **1 540** und liegt damit unter der von 2019 und dem Rekordwert von 2018, aber ungefähr auf dem Niveau von 2017 und sogar über dem von 2016. Um dieses Ergebnis richtig bewerten zu können, ist zu berücksichtigen, dass die beiden Gerichte im Jahr 2020 mehr als zwei Monate lang keine mündlichen Verhandlungen durchführen konnten.

Schließlich **beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den von den beiden Gerichten erledigten Rechtssachen 15,4 Monate, was den niedrigsten bisher erreichten Wert darstellt** und die kontinuierliche Verfolgung des Ziels einer effizienteren Steuerung der Verfahren belegt.

Das Unionsorgan im Jahr 2020



81

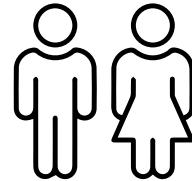
Richter



11

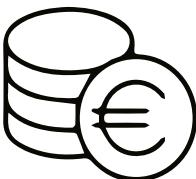
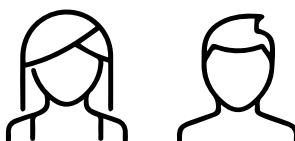
Generalanwälte

aus
27
Mitgliedstaaten



2 235

Beamte und
sonstige Bedienstete



HAUSHALT

437

millionen Euro

61 % **39 %**

1 359 Frauen

876 Männer

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein.

Mit Frauen besetzt sind:

54 % der Verwaltungsratsstellen

41 % der Stellen im (mittleren und höheren) Management

Das Gerichtsjahr (beide Gerichte zusammen)



1 582

neue Rechtssachen



1 540

erledigte
Rechtssachen



2 542

anhängige
Rechtssachen

159 110

in das Register der
Kanzleien eingetragene
Verfahrensschriftstücke

Durchschnittliche
Verfahrensdauer:

15,4 Monate

Gerichtshof

15,4 Monate

Gericht

15,4 Monate

Prozentsatz der über
e-Curia eingereichten
Verfahrensschriftstücke:

79 %

Gerichtshof

95 %

Gericht

e-Curia-Zugangskonten:

7 378

(d. h. eine Steigerung um
12 % gegenüber 2019)

2 568

im *Amtsblatt der
Europäischen Union*
veröffentlichte
Mitteilungen der
Gerichte



e-Curia ist eine Anwendung des
Gerichtshofs der Europäischen
Union, die es den Vertretern der
Parteien in den Verfahren vor
dem Gerichtshof und dem Gericht
sowie den nationalen Gerichten
im Zusammenhang mit einem
beim Gerichtshof eingereichten
Vorabentscheidungsersuchen
ermöglicht, Verfahrensschrift-
stücke auf ausschließlich
elektronischem Wege mit den
Kanzleien auszutauschen.



e-Curia: Die Computeranwendung,
die den Austausch von
Gerichtsdokumenten ermöglicht

[Sehen Sie sich das Video
auf YouTube an](#)

Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu bearbeiten. Er gewährleistet sodann die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen der Union.



24

Verfahrenssprachen,
d. h.

552

Sprachkombinationen



601

Rechts- und
Sprachsachverständige
für die Übersetzung von
Schriftstücken



Arbeitsvolumen

(zu übersetzende Seiten):

1 145 000

Von der Juristischen Übersetzung
übersetzte Seiten:

1 170 000

Senkung des Übersetzungsbedarfs durch
Sparmaßnahmen der Gerichte:

480 000
Seiten

70

Dolmetscher für die
mündlichen Verhandlungen
und Sitzungen

445

mündliche Verhandlungen
und Sitzungen mit
Simultanverdolmetschung

Beim Gerichtshof werden die Übersetzungen aufgrund einer zwingenden Sprachenregelung erstellt, die vorsieht, dass alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden können. Die zu übersetzenden Schriftstücke sind juristische Texte mit sehr fachspezifischem Charakter. Deshalb beschäftigt der Sprachendienst des Gerichtshofs nur **Rechts- und Sprachsachverständige** mit vollständiger juristischer Ausbildung und gründlichen Kenntnissen von mindestens zwei Amtssprachen neben ihrer Muttersprache.



2

Rechtsprechungstätigkeit

- A | Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres
- B | Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit

A | Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres

Eine auf den Wert der menschlichen Persönlichkeit und die Rechtsstaatlichkeit gegründete Union



Warum gibt es den Gerichtshof der Europäischen Union?

[Vgl. das YouTube-Video](#)



Im Jahr 2020 wurde der 20. Jahrestag der Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) begangen, die – ebenso wie der Vertrag über die Europäische Union – ausdrücklich auf die Rechtsstaatlichkeit Bezug nimmt, einen der den Mitgliedstaaten gemeinsamen Wert der Union, auf den diese sich gründet.

Die Charta verankert insbesondere die Würde, die Freiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz aller Personen als Menschen, Arbeitnehmer, Bürger oder Parteien in einem Gerichtsverfahren. Ihre 54 Artikel markieren den Übergang von einem Europa der Gemeinschaften, bei dem wirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen, zu einem Europa der Union, das auf dem Wert der menschlichen Persönlichkeit aufbaut.

Im Jahr 2020 hat der Gerichtshof mehrfach die Charta und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ausgelegt und damit eine entscheidende Rolle bei der Verteidigung der Grundfreiheiten, der Beseitigung von Diskriminierung und der Gewährleistung einer fairen Justiz gespielt.

In einem durch ein italienisches Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ausgelegt. Die Richtlinie setzt in diesem Bereich das in der Charta verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot um. Der Gerichtshof hat entschieden, dass **homophobe Äußerungen eine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** darstellen, wenn sie von einer Person getätigt werden, die offenbar einen entscheidenden Einfluss auf die Einstellungspolitik eines Arbeitgebers hat. Das nationale Recht kann vorsehen, dass eine Vereinigung Schadensersatzansprüche geltend machen kann, auch wenn sich kein Geschädigter feststellen lässt.

→ [Urteil Associazione Avvocatura per i diritti LGBTI vom 23. April 2020, C-507/18](#)



Eine Regelung der Flämischen Region (Belgien) hatte ein Verbot der **Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung** zur Folge. Da sich dies auf die rituelle Schlachtung auswirkt, klagten jüdische und muslimische Vereinigungen auf Nichtigerklärung dieser Regelung. Der Gerichtshof, der von einem belgischen Gericht mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst wurde, hat festgestellt, dass die fragliche Regelung, die einer Betäubung, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht und das Inverkehrbringen tierischer Erzeugnisse, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, außerhalb der Flämischen Region nicht behindert, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der durch die Charta garantierte Religionsfreiheit und dem im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Tierwohl sicherstellt (siehe Abschnitt „Verbraucherschutz“).

→ [Urteil Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a.](#)
vom 17. Dezember 2020, C-336/19

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens hat der Gerichtshof entschieden, dass die **von Ungarn erlassenen Beschränkungen der Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch außerhalb dieses Mitgliedstaats ansässige Personen** nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Diese Beschränkungen verstößen nicht nur gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Kapitalverkehrsfreiheit, sondern auch gegen diejenigen aus den Bestimmungen der Charta über die **Vereinigungsfreiheit sowie gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten** (vgl. Abschnitt „Schutz personenbezogener Daten“).

→ [Urteil Kommission/Ungarn \(Transparenz von Vereinigungen\)](#)
vom 18. Juni 2020, C-78/18

In einem anderen Ungarn betreffenden Vertragsverletzungsverfahren hat der Gerichtshof das **nationale Gesetz über das Hochschulwesen** anhand der Charta geprüft. Nach diesem Gesetz dürfen **Hochschuleinrichtungen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** zu einem Abschluss führende Lehrtätigkeiten nur dann ausüben, wenn Ungarn einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Sitzstaat der betreffenden Einrichtung abgeschlossen hat und diese in ihrem Herkunftsland eine Hochschulausbildung durchführt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass solche Bedingungen gegen die **akademische Freiheit, die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten und die unternehmerische Freiheit** verstößen.

→ [Urteil Kommission/Ungarn \(Hochschulausbildung\)](#)
vom 6. Oktober 2020, C-66/18

In einem Eilverabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof ging es um den **Grundsatz der Gleichbehandlung von nationalen Staatsangehörigen und Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Charta Anwendung findet, wenn ein Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Kroatien) über das Auslieferungsersuchen eines Drittstaats (hier Russland) entscheiden muss, das **einen Angehörigen eines anderen Drittstaats, der Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation und Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist (Island)**, betrifft. Der Mitgliedstaat, bei dem das Auslieferungsersuchen gestellt wurde, muss sich daher vergewissern, dass dem Betroffenen **in dem Drittstaat, der das Auslieferungsersuchen gestellt hat, nicht die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht**.

→ [Urteil Ruska Federacija](#)
vom 2. April 2020, C-897/19 PPU



Im Kontext zweier Eilverabentscheidungsverfahren, die systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in Polen betrafen, hat der Gerichtshof entschieden, dass **die Vollstreckung eines von einer polnischen Justizbehörde ausgestellten Europäischen Haftbefehls (EHB) nur dann verweigert werden darf, wenn** in Anbetracht der individuellen Situation des Betroffenen, der Art der in Rede stehenden Straftat und der tatsächlichen Umstände der Ausstellung des EHB ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene nach seiner Überstellung an die polnischen Behörden einer **echten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass sein durch die Charta garantiertes Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt wird.**

→ [Urteil Openbaar Ministerie vom 17. Dezember 2020, C-354/20 PPU u. a.](#)

Der Gerichtshof hat zwei Vorabentscheidungsersuchen, die die polnische Regelung über Disziplinarverfahren gegen Richter von 2017 betrafen, für unzulässig erklärt. Er hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass **der Umstand, dass nationale Richter Vorabentscheidungsersuchen gestellt haben, die sich als unzulässig erwiesen haben, es nicht rechtfertigt, Disziplinarverfahren gegen sie einzuleiten. Nationale Vorschriften, nach denen nationalen Richtern ein Disziplinarverfahren droht, wenn sie ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten, können nicht zugelassen werden.** Es stellt eine wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz dar, dass Richter insoweit keinen Disziplinarverfahren oder -strafen ausgesetzt sind.

→ [Urteil Miasto Łowicz und Prokurator Generalny vom 26. März 2020, C-558/18 und C-563/18](#)



Asylpolitik

Die Verstärkung der Migrationsströme und die Komplexität der Organisation der Aufnahme von Migranten haben dazu geführt, dass der Gerichtshof über die Vereinbarkeit der Regelungen bestimmter Mitgliedstaaten über die Asylverfahren mit den im Unionsrecht vorgesehenen Schutzzvorgaben zu entscheiden hatte. Die Charta, die Verfahrensrichtlinie, die Aufnahmerichtlinie, die Rückführungsrichtlinie und die Dublin-III-Verordnung erlegen den Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen auf, wie z. B. die Garantie eines effektiven Zugangs zum Asylverfahren.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat auch 2020 konkrete Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit den Kriterien für die Umsetzung der geltenden Regelungen gegeben und dabei das Asylrecht mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und den berechtigten Interessen der Mitgliedstaaten in Einklang gebracht.

Von einem ungarischen Gericht im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Verwahrung von Asylbewerbern bzw. Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sind, in der **Transitzone Röszke an der serbisch-ungarischen Grenze** als Haft anzusehen ist. Ergibt die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Haft, dass die betreffenden Personen **ohne gültigen Grund in Haft genommen wurden, muss das angerufene Gericht sie unverzüglich freilassen** oder gegebenenfalls eine Haftalternative anordnen.

→ Urteil FMS u. a.
vom 14. Mai 2020, C-924/19 PPU u. a.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass **Ungarn gegen seine Verpflichtungen** aus dem Unionsrecht im Bereich der Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger **verstoßen hat**. Insbesondere stellen die **Beschränkung des Zugangs zum Verfahren des internationalen Schutzes, die rechtswidrige Inhaftierung von Personen**, die diesen Schutz beantragt haben, in Transitzonen sowie die **Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ein an der Grenze befindliches Gebiet, ohne Beachtung der** für ein Rückkehrverfahren **geltenden Garantien**, Verstöße gegen das Unionsrecht dar.

→ [Urteil Kommission/Ungarn vom 17. Dezember 2020, C-808/18](#)

Im Rahmen dreier Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission gegen **Polen, Ungarn und die Tschechische Republik** eingeleitet worden waren, hat der Gerichtshof entschieden, dass diese drei Mitgliedstaaten **durch die Weigerung, den vorübergehenden Mechanismus zur Umsiedlung von internationalen Schutz beantragenden Personen umzusetzen, gegen ihre Verpflichtungen** aus dem Unionsrecht **verstoßen haben**. Diese Mitgliedstaaten können sich weder auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit noch auf das angebliche Nichtfunktionieren des Umsiedlungsmechanismus berufen, um sich der Umsetzung dieses Mechanismus generell zu entziehen.

→ [Urteil Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik vom 2. April 2020, C-715/17 u. a.](#)





Schutz personenbezogener Daten



Der Gerichtshof in
der digitalen Welt

[Vgl. das YouTube-Video](#)



Die Europäische Union hat Vorschriften erlassen, die eine solide und kohärente Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bilden, und zwar unabhängig davon, auf welche Art und in welchem Kontext diese Daten erhoben werden (Online-Käufe, Bankdarlehen, Arbeitssuche, Auskunftsersuchen von Behörden). Diese Vorschriften gelten für Personen sowie öffentliche und private Einrichtungen in und außerhalb der Union, darunter Waren oder Dienstleistungen anbietende Unternehmen wie Facebook und Amazon, wenn sie personenbezogene Daten von Unionsbürgern verlangen oder wiederverwenden.

2020 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Verantwortlichkeiten geäußert, die mit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch nationale Behörden, einschließlich der Nachrichtendienste, verbunden sind.

Der Gerichtshof hat den Beschluss der Kommission über die Angemessenheit des Mechanismus zum **Schutz der aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelten personenbezogenen Daten** („Datenschutzschild“) für nichtig erklärt. Dieser Beschluss folgte auf das Urteil Schrems von 2015 ([C-362/14](#)), mit dem der Gerichtshof die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt hatte, in der diese festgestellt hatte, dass die Vereinigten Staaten bezüglich der fraglichen Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleisteten („Safe Harbour“). Der Gerichtshof hat beanstandet, dass die Kommission in ihrem neuen Beschluss den Zugriff auf diese Daten und deren Verwendung durch die amerikanischen Behörden, einschließlich der Nachrichtendienste, nicht auf das absolut Notwendige beschränkt hat.

→ [Urteil Schrems und Facebook Ireland](#)
vom 16. Juli 2020, C-311/18

Hinsichtlich der Datenverarbeitung hat der Gerichtshof bestätigt, dass das **Unionsrecht** grundsätzlich nationalen Regelungen **entgegensteht**, die Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste im Hinblick auf die Bekämpfung von Straftaten oder der Kriminalität vorschreiben, **allgemein und unterschiedslos Verkehrs- und Standortdaten der Nutzer an die Behörden zu übermitteln oder aufzubewahren**. Er hat allerdings präzisiert, dass **Ausnahmen möglich sind**, um schwere Bedrohungen der nationalen Sicherheit abzuwehren, schwere Kriminalität zu bekämpfen oder schwere Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit zu verhüten.

→ [Urteile Privacy International und La Quadrature du Net u. a. vom 6. Oktober 2020, C-623/17 und C-511/18 u. a.](#)

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass **Ungarn** dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, dass es Beschränkungen der Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch außerhalb dieses Mitgliedstaats ansässige Personen erlassen hat. Ein ungarisches Gesetz sieht nämlich – unter Androhung von Sanktionen – **Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten** für Organisationen der Zivilgesellschaft vor, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitende Unterstützung aus dem Ausland erhalten. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Beschränkungen diskriminierend sind und nicht nur gegen die Kapitalverkehrs freiheit und die Vereinigungsfreiheit **verstoßen**, sondern auch gegen die **Grundsätze der Achtung des Privatlebens** (siehe Abschnitt „Eine auf den Wert der menschlichen Persönlichkeit und die Rechtsstaatlichkeit gegründete Union“) **und des Schutzes personenbezogener Daten**.

→ [Urteil Kommission/Ungarn \(Transparenz von Vereinigungen\) vom 18. Juni 2020, C-78/18](#)



Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist eines der Hauptanliegen der Union. Die Union ist darauf bedacht, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu fördern, die Verbraucherschutzregeln durchzusetzen und die Kenntnis der Verbraucher von ihren Rechten zu verbessern, wo immer in der Union sie leben, reisen oder ihre Einkäufe tätigen. 2020 hat sich der Gerichtshof wiederholt zur Tragweite ihrer Rechte geäußert.



Der Gerichtshof:
Gewährleistung der
Verbraucherrechte in
der Europäischen Union

[Vgl. das YouTube-Video](#)



Der Gerichtshof hat erstmals die Unionsverordnung ausgelegt, mit der die „Neutralität des Internets“ festgeschrieben wird, und zwar in zwei ungarischen Rechtssachen, in denen es um Geschäftspraktiken ging, bei denen **Vorzugstarife („Nulltarife“) für die Nutzung bestimmter „privilegierter“ Anwendungen** gewährt und zugleich die Nutzung der anderen Anwendungen blockiert oder verlangsamt wurden. Er hat entschieden, dass die **Erfordernisse des Schutzes** der Rechte der Internetnutzer und der **nicht diskriminierenden Behandlung** des Datenverkehrs solchen Praktiken entgegenstehen.

→ [Urteil Telenor Magyarország Zrt vom 15. September 2020, C-807/18 und C-39/19](#)

In Rechtssachen, in denen es um die Vermietung möblierter Wohnungen über die Website **Airbnb** ging, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine **nationale Regelung**, die die regelmäßige Kurzvermietung einer Wohnung an Personen, die sich nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, **von einer Genehmigung abhängig macht**, mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die **Bekämpfung des Mangels an Wohnungen, die längerfristig vermietet werden**, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine solche Regelung rechtfertigt.

→ [Urteil Cali Apartments vom 22. September 2020, C-724/18 u. a.](#)

Im Zusammenhang mit missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Klausel in **Hypothenverträgen**, der zufolge ein variabler Zinssatz auf der Grundlage des Index der nationalen Sparkassen gilt, eine **missbräuchliche Klausel** darstellt, **wenn sie nicht klar und verständlich ist**. In diesem Fall können die nationalen Gerichte, um den Verbraucher vor besonders nachteiligen Folgen wie z. B. der Nichtigkeit des Darlehensvertrags zu schützen, diese Klausel durch eine Klausel ersetzen, die auf im nationalen Recht verankerten anderen Kriterien beruht.

→ [Urteil Gómez del Moral Guasch vom 3. März 2020, C-125/18](#)

Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass eine nationale Regelung zwar eine **Verjährungsfrist für die Erstattungsklage des Verbrauchers** vorsehen kann; diese Frist darf jedoch weder weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen **noch die Ausübung der Rechte des Verbrauchers praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren**.

→ [Urteil Raiffeisen Bank vom 9. Juli 2020, C-698/18 u. a.](#)

Zur **Kennzeichnung eines kosmetischen Mittels** hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Angabe des „Verwendungszwecks“, die auf dem Behältnis und der Verpackung anzubringen ist, den Verbraucher klar über die Anwendung und die Verwendungsweise des Mittels informieren muss. Die Angaben zu den **besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch des Mittels, zu seinem Verwendungszweck und zu seinen Bestandteilen können nicht in einem Firmenkatalog vermerkt werden, auf den das Symbol einer Hand mit einem aufgeschlagenen Buch verweist**.

→ [Urteil A.M./E.M. vom 17. Dezember 2020, C-667/19](#)

Im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes hat der Gerichtshof entschieden, dass ein **Automobilhersteller keine Software in seine Fahrzeuge einbauen darf, die geeignet ist, die Ergebnisse der Zulassungstests in Bezug auf Schadstoffemissionen zu verfälschen**. Ein Verbraucher, dem durch den Kauf eines widerrechtlich manipulierten Fahrzeugs ein Schaden entstanden ist, kann **den Automobilhersteller vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagen, in dem ihm das Fahrzeug verkauft wurde**. Der Schaden des Käufers verwirklicht sich nämlich in dem Mitgliedstaat, in dem er das Fahrzeug zu einem über dem tatsächlichen Wert liegenden Preis erwirbt.

→ [Urteil CLCV u. a. vom 17. Dezember 2020, C-693/18](#)

→ [Urteil Verein für Konsumenteninformation vom 9. Juli 2020, C-343/19](#)



Ein besserer Schutz der Verbraucher und der Umwelt ergibt sich auch aus dem Urteil des Gerichts, mit dem die Klage von PlasticsEurope, einem internationalen Verband, der die Interessen von Unternehmen vertritt und verteidigt, die Plastikerzeugnisse herstellen und einführen, abgewiesen und die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur bestätigt wurde, mit der **Bisphenol A als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften und wahrscheinlich schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt der Genehmigungspflicht unterworfen wird.**

→ Urteil PlasticsEurope
vom 16. Dezember 2020, T-207/18

Zwei 2020 verkündete Urteile betreffen den **Verzehr von Fleisch**. Der Gerichtshof hat in dem einen Urteil entschieden, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung, nach der Tiere **vor der Schlachtung betäubt werden müssen**, nicht entgegensteht (siehe Abschnitt „Eine auf den Wert der menschlichen Persönlichkeit und die Rechtsstaatlichkeit gegründete Union“). In dem anderen Urteil hat das Gericht **die Klage von zweien der weltweit größten Fleischerzeuger und -vertreiber abgewiesen**, die die Nichtigerklärung einer Verordnung beantragt hatten, mit der ihnen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit untersagt wurde, bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union auszuführen. Die brasilianischen Behörden gewährten nämlich für bestimmte nationale Betriebe nicht die Garantien, die in der Union im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit erforderlich sind.

→ Urteil Centraal Israëlitisch Consistorie van België
vom 17. Dezember 2020, C-336/19

→ Urteil BRF und SHB Comercio e Industria de Alimentos
vom 8. Juli 2020, T-429/18





Luftverkehr

Im vergangenen Jahr hatte der Gerichtshof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung auf dem Gebiet des Luftverkehrs weiterzuentwickeln. Ein wiederkehrendes Thema ist die Frage, in welchen Situationen die Fluggäste Ausgleichsleistungen erhalten können. Die Rechte der Verbraucher in diesem Bereich werden so durch die Klarstellungen des Gerichtshofs gestärkt.



Was macht der Gerichtshof für uns?

Vgl. das YouTube-Video



Der Gerichtshof hat entschieden, dass **ein Fluggast**, dessen Flug annulliert wurde oder erheblich verspätet war, **die Zahlung der unionsrechtlich vorgesehenen Ausgleichsleistung in der Landeswährung seines Wohnorts verlangen kann**. Das Unionsrecht verbietet es, dass der von einem solchen Fluggast gestellte Antrag auf Ausgleichsleistung nur deshalb zurückgewiesen wird, weil er in der nationalen Währung beziffert wurde. Es wäre mit dem Erfordernis einer weiten Auslegung der Fluggastrechte sowie mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der geschädigten Fluggäste unvereinbar, eine Zahlung in Landeswährung zu verweigern.

→ Urteil *Delfly*
vom 3. September 2020, C-356/19

Ein Fluggast verklagte das Luftfahrtunternehmen TAP auf Ausgleichsleistungen, weil sein Flug von Fortaleza (Brasilien) über Lissabon (Portugal) nach Oslo (Norwegen) bei der Ankunft knapp 24 Stunden Verspätung hatte. Diese Verspätung beruhte darauf, dass das Flugzeug, mit dem der Flug Lissabon-Oslo durchgeführt wurde, auf einem vorangegangenen Flug umgeleitet worden war, um einen Fluggast von Bord zu bringen, der andere Fluggäste und Flugbegleiter angegriffen hatte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass **das störende Verhalten eines Fluggastes das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen** wegen der Annullierung oder großen Verspätung des betreffenden Fluges oder eines nachfolgenden Fluges, den es selbst mit demselben Luftfahrzeug durchgeführt hat, befreien kann.

→ Urteil *Transportes Aéreos Portugueses*
vom 11. Juni 2020, C-74/19

Einem kasachischen Fluggast wurde in Larnaka (Zypern) die Beförderung auf einem Flug der rumänischen Fluggesellschaft Blue Air nach Bukarest (Rumänien) verweigert, und zwar mit der Begründung, dass seine Reiseunterlagen unzureichend seien. Von einem zypriischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Fluggesellschaft nicht selbst endgültig darüber entscheiden darf, ob diese Reiseunterlagen unzureichend sind, und dass im Fall einer Klage des Fluggastes das nationale Gericht zu beurteilen hat, ob für die Nichtbeförderung **vertretbare Gründe** gegeben waren. Wenn dies nicht der Fall ist, hat der Fluggast Anspruch auf die im Unionsrecht vorgesehenen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

→ [Urteil Blue Air](#)
vom 30. April 2020, C-584/18

Die italienische Wettbewerbsbehörde hatte Ryanair vorgeworfen, auf seiner Website Flugpreise veröffentlicht zu haben, bei deren erstmaliger Angabe bestimmte wesentliche Bestandteile fehlten. Dazu befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass **Luftfahrtunternehmen bei der Veröffentlichung ihrer Preisangebote ab deren erster Anzeige die Mehrwertsteuer auf Inlandsflüge, die Gebühren für Kreditkartenzahlung und die Check-in-Gebühren, wenn keine andere, kostenfreie Art des Check-ins angeboten wird, angeben müssen.**

→ [Urteil Ryanair](#)
vom 23. April 2020, C-28/19

Vom Berufungsgericht Helsinki (Finnland) befragt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein **Fluggast, der einen Alternativflug akzeptiert hat**, der von dem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das den ursprünglich vorgesehenen Flug durchführen sollte und diesen annulliert hatte, **Anspruch auf eine Ausgleichszahlung wegen erheblicher Verspätung des Alternativflugs hat**.

→ [Urteil Finnair](#)
vom 12. März 2020, C-832/18





Arbeitnehmer und soziale Sicherheit



Der Gerichtshof am Arbeitsplatz - Schutz der Arbeitnehmerrechte

[Vgl. das YouTube-Video](#)



Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu fördern, hat die Union die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten koordiniert. Unter Wahrung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten für die Organisation ihres jeweiligen Systems versucht das Unionsrecht insbesondere im Namen des Grundsatzes der Gleichbehandlung, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen entsandter Arbeitnehmer möglichst weitgehend denen von Arbeitnehmern anzugleichen, die von im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Unternehmen beschäftigt werden. Damit will das Unionsrecht die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bestmöglich schützen.

Jahr für Jahr muss der Gerichtshof das Unionsrecht auf diesem Gebiet bei zahlreichen Gelegenheiten auslegen. 2020 bildet insoweit keine Ausnahme.

Mit einer Frage zu dem vom Großherzogtum Luxemburg gezahlten Kindergeld befasst, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein **Mitgliedstaat, der Kindergeld für alle im Inland wohnenden Kinder zahlt**, diese Leistung Kindern des Ehepartners eines Grenzgängers, der zu ihnen in keinem Abstammungsverhältnis steht, aber zu ihrem Unterhalt beiträgt, nicht verweigern kann. Denn das Kindergeld, das eine soziale Vergünstigung und eine Leistung der sozialen Sicherheit darstellt, **unterliegt dem Gleichbehandlungsgrundsatz, auf den sich die Grenzgänger und mittelbar ihre Familienangehörigen berufen können.**

→ [Urteil Caisse pour l'avenir des enfants vom 2. April 2020, C-802/18](#)

Im Kontext eines Rechtsstreits zwischen einer deutschen Schülerin, die in Frankreich wohnte, und dem Land Rheinland-Pfalz, wo sie eine Sekundarschule besuchte, hat der Gerichtshof befunden, dass es eine unionsrechtlich grundsätzlich verbotene **mittelbare Diskriminierung** von Grenzgängern und ihrer Familien **darstellt, wenn die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung von der Voraussetzung eines Wohnsitzes im betreffenden Bundesland abhängig gemacht wird**. Im Fall der Schülerbeförderung im Land Rheinland-Pfalz ist dieses Wohnsitzerfordernis nicht durch die effiziente Organisation des Schulsystems **als zwingender Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt**.

→ [Urteil Landkreis Südliche Weinstraße/PF u. a. vom 2. April 2020, C-830/18](#)

Der Gerichtshof hat **die Nichtigkeitsklagen Ungarns und Polens gegen die Richtlinie zur Stärkung der Rechte entsandter Arbeitnehmer abgewiesen**. Insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung des Binnenmarkts nach den schrittweisen Erweiterungen der Union durfte der Unionsgesetzgeber eine Neubewertung der Interessen der Unternehmen, die vom freien Dienstleistungsverkehr Gebrauch machen, und der Interessen ihrer in einen Aufnahmemitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer vornehmen, um sicherzustellen, dass der freie Dienstleistungsverkehr unter gleichen Wettbewerbsbedingungen für diese Unternehmen und die des Aufnahmemitgliedstaats erfolgt.

→ [Urteile Ungarn und Polen/Parlament und Rat vom 8. Dezember 2020, C-620/18 und C-626/18](#)

In einer Rechtssache, die einen niederländischen Spediteur betraf, der Fahrer aus Deutschland und Ungarn beschäftigte, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Entsendungsrichtlinie grundsätzlich auf den Güterkraftverkehr – auch den grenzüberschreitenden – anwendbar ist. Daher gelten die Tarifverträge des Aufnahmemitgliedstaats für die dorthin entsandten Arbeitnehmer. **Dass ein im grenzüberschreitenden Verkehr tätiger Kraftfahrer, der einem Unternehmen im Aufnahmemitgliedstaat überlassen wird, dort die mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Anweisungen erhält und seine Aufgaben dort beginnt oder beendet, reicht allerdings für sich genommen nicht für die Annahme aus, dass der Fahrer in diesen Mitgliedstaat entsandt worden ist.**

→ [Urteil Federatie Nederlandse Vakbeweging vom 1. Dezember 2020, C-815/18](#)

Die spanische Fluggesellschaft **Vueling wurde in Frankreich wegen Sozialbetrugs strafrechtlich verurteilt, weil sie ihr** an den Pariser Flughafen Roissy-Charles De Gaulle entsandtes fliegendes **Personal bei der spanischen statt der französischen Sozialversicherung versichert hatte**. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann diese rechtskräftige Feststellung eines Betrugs die französischen Zivilgerichte, bei denen auf Schadensersatz geklagt wird, jedoch dann nicht binden, wenn dieser Feststellung unter Verstoß gegen das Unionsrecht kein **Dialog mit dem spanischen Versicherungsträger** vorausgegangen war, **der diesen in die Lage versetzt, den Fall zu überprüfen** und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zur spanischen Sozialversicherung für ungültig zu erklären oder zurückzuziehen.

→ [Urteil CRPNPAC und Vueling Airlines vom 2. April 2020, C-370/17 u. a.](#)



In Bezug auf das **Recht auf bezahlten Jahresurlaub** hat der Gerichtshof erläutert, dass ein **Arbeitnehmer, der rechtswidrig entlassen worden war und dann wieder seine ursprüngliche Beschäftigung aufgenommen hatte**, für die Zeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten auch dann Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub hat, wenn er in dieser Zeit nicht gearbeitet hat. Ist der Arbeitnehmer in dieser Zeit jedoch einer neuen Beschäftigung nachgegangen, kann er die Ansprüche, die dem Zeitraum entsprechen, in dem er dieser Beschäftigung nachgegangen ist, nur gegenüber dem neuen Arbeitgeber geltend machen.

→ **Urteil Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria und Iccrea Banca**
vom 25. Juni 2020, C-762/18 u. a.





Staatliche Beihilfen

Die mit staatlichen Beihilfen verbundenen Probleme werfen strategische und komplexe Fragen nach der Auslegung und Anwendung der unionsrechtlichen Regeln auf.

2020 hatten der Gerichtshof und das Gericht über beihilferechtliche Beschlüsse zu befinden, die Schlüsselbereiche der Wirtschaft der Mitgliedstaaten betrafen. Diese Rechtssachen spiegeln die Schwierigkeiten bei der Anwendung der beihilferechtlichen Regeln in Bereichen wie dem Steuerwesen, der Energiepolitik, dem Umweltschutz oder der gesetzlichen Krankenversicherung wider

.....

Die von Österreich gestellte Frage, ob die Kommission die staatliche Beihilfe für den **Bau des Kernkraftwerks Hinkley Point C im Vereinigten Königreich genehmigen durfte**, weil sie die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete fördern soll, hat der Gerichtshof bejaht. Er hat darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich vorbehaltlich der Beachtung der unionsrechtlichen Umweltschutzregelungen frei bestimmen kann, wie sich sein Energiemix zusammensetzt.

→ [Urteil Österreich/Kommission vom 22. September 2020, C-594/18 P](#)

Der Gerichtshof hatte außerdem zu prüfen, ob **zwei Krankenversicherungsträgern, die unter der Kontrolle des slowakischen Staates im Rahmen eines gesetzlichen Krankenversicherungssystems tätig waren**, staatliche Mittel gewährt werden durften. Er hat festgestellt, dass dieses System, obwohl ein gewisser Wettbewerb zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Trägern besteht, ein **soziales und solidaritätsbezogenes Ziel verfolgt**. Daher hat er unter Bestätigung des Beschlusses der Kommission entschieden, dass die beiden fraglichen Träger **nicht unter die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen fallen**.

→ [Urteil Kommission und Slowakei/Dôvera zdravotná poist'ovňa vom 11. Juni 2020, C-262/18 P u. a.](#)

Der Gerichtshof hat auch untersucht, welcher Art die **Subventionen** waren, die **Frankreich** in Form von Ermäßigungen der Gehaltsabzüge **Fischerei- und Aquakulturunternehmen**, die durch die **Havarie des Schiffes Erika und die starken Stürme von 1999** geschädigt wurden, **gewährt hatte**. Er hat insbesondere festgestellt, dass diese Ermäßigungen nicht die den Unternehmen obliegenden Abgaben betrafen, sondern die Gehaltsabzüge bei den Beschäftigten. Sie verschafften somit den **Unternehmen keinen Vorteil**, so dass die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen, die nur für Unternehmen gelten, in diesem Fall nicht anwendbar waren. Der Gerichtshof hat daher die Entscheidung der Kommission, mit der Frankreich aufgegeben wurde, diese Subventionen zurückzufordern, teilweise für nichtig erklärt.

→ [Urteil Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation/Compagnie des pêches de Saint-Malo vom 17. September 2020, C-212/19](#)

Dagegen hat der Gerichtshof **Italien** zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 7,5 Mio. Euro und eines Zwangsgelds von täglich 80 000 Euro **verurteilt, weil es rechtswidrig an den Hotelsektor in Sardinien gewährte Beihilfen in Höhe von etwa 13,7 Mio. Euro nicht zurückgefordert hat**. Obwohl die Kommission 2008 Italien aufgegeben hatte, diese Beihilfen zurückzufordern, und der Gerichtshof 2012 insoweit eine Vertragsverletzung Italiens festgestellt hat, war dieser Mitgliedstaat seiner Rückforderungspflicht noch immer nicht nachgekommen. Die Kommission er hob daher eine zweite Vertragsverletzungsklage auf Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Italien, der der Gerichtshof stattgegeben hat.

→ [Urteil Kommission/Italien vom 12. März 2020, C-576/18](#)

Das Gericht hat seinerseits den **Beschluss der Kommission, mit dem die irischen Steuervorbescheide zugunsten von Apple als rechtswidrige staatliche Beihilfe eingestuft wurden, für nichtig erklärt**. Nach Auffassung der Kommission hatte Irland Apple etwa **13 Mrd. Euro** an rechtswidrigen Steuervorteilen gewährt, die es daher von Apple zurückfordern müsse. Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass die Steuervorbescheide Apple einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschafften und damit eine staatliche Beihilfe zugunsten dieses Unternehmens vorlag.

→ [Urteil Irland/Kommission und Apple Sales International vom 15. Juli 2020, T-778/16 u. a.](#)

Das Gericht hat ferner den Beschluss der Kommission, mit dem Beihilfen **der Autonomen Gemeinschaft von Valencia (Spanien) zugunsten der spanischen Fußballvereine Valencia CF und Elche CF für rechtswidrig erklärt wurden, für nichtig erklärt**. Nach Ansicht der Kommission handelte es sich um Beihilfen in Form von Bürgschaften für Vereinigungen, die mit diesen Fußballvereinen in Verbindung stehen, zur Absicherung von Bankdarlehen, die von diesen Vereinigungen aufgenommen wurden, um sich an der Erhöhung des Kapitals der betreffenden Vereine zu beteiligen. Das Gericht hat jedoch entschieden, dass der Beschluss der Kommission mehrere Fehler aufwies, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob auf dem Markt vergleichbare Bürgschaften angeboten wurden.

→ [Urteile Valencia Club de Fútbol und Elche Club de Fútbol vom 12. März 2020, T-732/16 und T-901/16](#)



Dagegen hat das Gericht die Klagen gegen den Beschluss der Kommission abgewiesen, mit dem **die Beihilfe der Autonomen Region Sardinien zugunsten mehrerer Luftverkehrsunternehmen, die Sardinien anfliegen**, für **rechtswidrig** erklärt wurden. Diese Beihilfe, die die Flugverbindungen zur Insel verbessern und sie als Reiseziel fördern sollten, war den Begünstigten über die Betreiber der wichtigsten sardischen Flughäfen zur Verfügung gestellt worden. Das Gericht hat bestätigt, dass die Beihilfe nicht diesen Betreibern, sondern den betreffenden Luftverkehrsunternehmen gewährt worden war, die sie somit zurückzahlen müssen.

→ [Urteile Volotea, Germanwings und easyJet vom 13. Mai 2020, T-607/17, T-716/17 und T-8/18](#)

Das Gericht hat außerdem **den Beschluss der Kommission bestätigt, wonach die spanische Steuerregelung für bestimmte von Werften mit wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (WIV) geschlossene Finanzierungs-Leasingvereinbarungen** als Anlageinstrument, das **Steuervergünstigungen** ermöglichte, eine Beihilferegelung zugunsten der Mitglieder der WIV darstellte. Nach Auffassung der Kommission war diese Regelung, in deren Rahmen eine Reederei ein Schiff nicht direkt bei einer Werft, sondern über eine WIV kauft, teilweise **mit dem Binnenmarkt unvereinbar**, und zwar insoweit, als sie es den Reedereien ermöglichte, einen Nachlass von 20 bis 30 % auf den Kaufpreis von Schiffen zu erhalten, die von spanischen Werften gebaut wurden.

→ [Urteil Spanien/Kommission vom 23. September 2020, T-515/13 RENV u. a.](#)

Schließlich hat das Gericht den Beschluss bestätigt, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass die **unbeschränkte staatliche Garantie, die Frankreich dem IFP Énergies nouvelles (IFPEN) gewährt hatte**, einer französischen öffentlichen Einrichtung, die insbesondere mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Energiebereich betraut ist, eine Maßnahme war, die teilweise eine **staatliche Beihilfe** darstellte. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass es dem IFPEN und Frankreich nicht gelungen war, die Vermutung zu widerlegen, wonach die Gewährung einer solchen Garantie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffe.

→ [Urteil Frankreich/Kommission u. a. vom 5. Oktober 2020, T-479/11 RENV u. a.](#)





Wettbewerb



Gericht der EU - Gewährleistung der Einhaltung des EU-Rechts durch die Organe

[Vgl. das YouTube-Video](#)



Der freie Wettbewerb trägt zur Förderung des Wohlergehens der Unionsbürger bei, indem ihnen eine größere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen von besserer Qualität zu wettbewerbsfähigeren Preisen angeboten wird. Um dieses Ergebnis zu erreichen, sorgt das Unionsrecht dafür, dass Beschränkungen und Verzerrungen des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt verhindert werden. Die wichtigsten Rechtsnormen auf diesem Gebiet sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert: Sie verbieten sowohl Kartelle, die den freien Wettbewerb behindern können, als auch die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung.

2020 haben der Gerichtshof und das Gericht die Wettbewerbsregeln in zahlreichen Rechtssachen, die verschiedene Wirtschaftszweige betrafen, ausgelegt und angewandt.

Das Gericht hat **Nachprüfungsbeschlüsse** der Kommission, die aufgrund des Verdachts auf wettbewerbswidrige Praktiken mehrerer französischer Unternehmen des **Vertriebssektors** ergangen sind, **teilweise für nichtig erklärt**. Es hat entschieden, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass sie über hinreichend ernsthafte Indizien verfügte, die einen Austausch von Informationen über die künftigen Geschäftsstrategien der betroffenen Unternehmen vermuten ließen.

→ [Urteile Casino u. a.](#)
[vom 5. Oktober 2020, T-249/17 u. a.](#)

Das Gericht hat das von der Kommission festgestellte Vorliegen eines **Kartells auf dem Markt für Smartcard-Chips** bestätigt, in dessen Rahmen mehrere Unternehmen ihre Preispolitik abgesprochen hatten. Das Gericht hat allerdings die von der Kommission, insbesondere gegen Infineon, verhängte **Geldbuße herabgesetzt**, da dieses Unternehmen nur wenige wettbewerbswidrige Kontakte mit seinen Konkurrenten gehabt und die Kommission einen der von ihr berücksichtigten Kontakte nicht nachgewiesen hatte.

→ [Urteil Infineon Technologies](#)
vom 8. Juli 2020, T-758/14 RENV

Erstmals hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit von Regeln eines internationalen Sportverbands zu befinden. Das Gericht hat entschieden, dass die Regeln der **International Skating Union** (Internationale Eislauunion) **den freien Wettbewerb behindern**, weil sie Sanktionen gegen **Sportler** vorsehen, **die an nicht von ihr anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen teilnehmen**. Das Gericht war der Auffassung, dass sich die **Beschränkungen, die sich aus der in der fraglichen Regelung vorgesehenen Vorabgenehmigungsregelung ergeben, nicht mit dem Ziel des Schutzes der Integrität des Sports rechtfertigen lassen**.

→ [Urteil International Skating Union](#)
vom 16. Dezember 2020, T-93/18

Das Gericht hat den Beschluss der Kommission bestätigt, mit dem ein **Missbrauch der beherrschenden Stellung** der Lietuvos geležinkelai AB (LG), **des staatlichen Eisenbahnunternehmens Litauens**, auf dem litauischen Markt für den Schienengüterverkehr festgestellt wurde. LG hatte mit dem Unternehmen Orlen eine Schienengüterverkehrsvereinbarung über die Beförderung von Mineralölerzeugnissen nach Westeuropa geschlossen. Nach einem Rechtsstreit mit LG wollte Orlen die staatliche Eisenbahngesellschaft Lettlands mit dieser Beförderung beauftragen. LG hinderte das konkurrierende lettische Unternehmen jedoch daran, den Vertrag mit Orlen abzuschließen, indem sie die Gleisstrecke abbaute, die den litauischen Ort, von dem aus die Güter verbracht werden sollten, mit Lettland verband. Ein solches Verhalten stellt nach Auffassung des Gerichts einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar.

→ [Urteil Lietuvos geležinkelai AB](#)
vom 18. November 2020, T-814/17

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer Gesellschaft, die ein Hotel in Deutschland betreibt, und der Gesellschaft niederländischen Rechts Booking.com BV, die eine Buchungsplattform für Unterkünfte betreibt, hat der Gerichtshof, der von einem deutschen Gericht angerufen worden war, entschieden, dass ein Hotel, das **die Plattform Booking.com nutzt, diese vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Hotel liegt, auf Unterlassung eines etwaigen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verklagen kann**. Er ist daher nicht der Auffassung von Booking.com gefolgt, wonach die Klage bei einem Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz habe, zu erheben sei.

→ [Urteil Wikingerhof GmbH & Co. KG/Booking.com BV](#)
vom 24. November 2020, C-59/19



Eine beherrschende Stellung auf dem **Markt der elektronischen Kommunikation** und dem **der Medien** kann den Informationspluralismus gefährden. Diese Erwägung lag einer italienischen Regelung zugrunde, die es Unternehmen, die auf ersterem Markt eine bedeutende Stellung haben, untersagt, eine wichtige wirtschaftliche Dimension auf letzterem Markt zu erlangen. Im Kontext einer von der französischen Gesellschaft Vivendi lancierten Kampagne zur feindlichen Übernahme von Anteilen der italienischen Gesellschaft Mediaset und der sich daran anschließenden Rechtsstreitigkeiten hat der Gerichtshof allerdings entschieden, dass eine solche Regelung eine **verbotene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, wenn sie nicht zur Erreichung des Ziels, den Informationspluralismus zu schützen, geeignet ist.**

→ [Urteil Vivendi SA](#)
vom 3. September 2020, C-719/18

Im Rahmen der **Fusionskontrolle** hat das Gericht den **Beschluss** der Kommission, **mit dem die Genehmigung für die geplante Übernahme von Telefónica UK durch Hutchison 3G UK versagt wurde, für nichtig erklärt**. Es hat entschieden, dass die Kommission weder nachgewiesen hat, dass diese Übernahme einen effizienten Wettbewerb auf dem **britischen Mobilfunkmarkt** erheblich behindern würde, noch, dass sie zu einer Erhöhung der Preise der Dienstleistungen führen und sich negativ auf deren Qualität auswirken würde.

→ [Urteil CK Telecoms UK Investments](#)
vom 28. Mai 2020, T-399/16





Bankensektor und Steuerwesen

Die Regeln über den Binnenmarkt der Union ermöglichen es, Waren und Dienstleistungen innerhalb der Union frei zu vertreiben. Um insbesondere Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen zu vermeiden, sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, ihre Regeln über die Besteuerungen von Waren und Dienstleistungen einander anzugeleichen. Auf Ebene der Union wurden außerdem Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftspolitik sowie die Regeln über die Besteuerung von Gesellschaften und Einkommen in gewissem Umfang zu koordinieren, um sie fair, effizient und wachstumsfördernd zu gestalten. Es liegt jedoch in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, wie hoch die von Einzelnen zu zahlenden Steuern sind und wozu die erhobenen Steuern verwendet werden.

In einer Rechtssache, die das Unternehmen **Google Ireland** betraf, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine **ungarische Regelung**, nach der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Werbedienstleister im Hinblick auf die ungarische Werbesteuer einer Anmeldepflicht unterliegen, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem **Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs**, vereinbar ist. Dieser Grundsatz und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehen hingegen einer anderen ungarischen Regelung entgegen, nach der gegen Dienstleister, die dieser Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, Geldbußen verhängt werden, die sich nach wenigen Tagen auf mehrere Millionen Euro belaufen können.

→ [Urteil Google Ireland vom 3. März 2020, C-482/18](#)

In einer anderen ungarischen Rechtssache hat der Gerichtshof entschieden, dass die **in Ungarn auf den Umsatz von Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen erhobenen Sondersteuern** mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Diese Unternehmen, die hauptsächlich von natürlichen und juristischen Personen aus anderen Mitgliedstaaten gehalten werden, erzielen die höchsten Umsätze auf den betreffenden ungarischen Märkten und tragen daher den Großteil dieser Sondersteuern. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass dieser Umstand die wirtschaftliche Realität dieser Märkte widerspiegelt und daher **keine Diskriminierung** der betreffenden Unternehmen darstellt.

→ [Urteile Vodafone Magyarország und Tesco-Global Áruházak vom 3. März 2020, C-75/18 und C-323/18](#)

2020 hat das Gericht die ersten vier Urteile zu **Beschlüssen der Europäischen Zentralbank (EZB)** erlassen, mit denen im Rahmen der Aufsicht über Kreditinstitute **Geldbußen verhängt wurden**. Es hat drei **Beschlüsse** wegen unzureichender Begründung **teilweise für nichtig erklärt**, weil diese keine genauen Angaben zu der von der EZB zur Bemessung der verhängten Geldbußen angewandten Methodik enthielten.

→ [Urteile VQ/EZB vom 8. Juli 2020, T-203/18, T-576/18, T-577/18 und T-578/18](#)





Geistiges Eigentum

Der Gerichtshof und das Gericht gewährleisten die Auslegung und Anwendung der Vorschriften, die die Union erlassen hat, um das geistige Eigentum (Urheberrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterschutz) zu schützen und zu verteidigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

Im Jahr 2020 haben die beiden Unionsgerichte bei zahlreichen Gelegenheiten auf diesem Gebiet Recht gesprochen und dabei sowohl die Grenzen der Haftung für Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums als auch die Voraussetzungen, unter denen das geistige Eigentum geschützt ist, erläutert, wobei im Markenrecht das besondere Augenmerk auf den Begriffen „Unterscheidungskraft“ und „Verwechslungsgefahr“ lag.

.....

In Bezug auf die Haftung von Personen und Unternehmen für Verletzungen der Rechte aus einer Unionsmarke hat der Gerichtshof entschieden, dass **die bloße Lagerung von markenrechtsverletzenden Waren** durch Amazon im Rahmen ihres Online-Marktplatzes (Amazon-Marketplace) **keine Markenrechtsverletzung** durch Amazon **darstellt**. Ein Unternehmen, das Waren für einen Drittanbieter von gefälschten Produkten ohne Kenntnis von der Markenrechtsverletzung lagert, benutzt die Marke nicht auf unzulässige Weise selbst, wenn es nicht wie der Verkäufer das Ziel verfolgt, die Waren zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.

→ **Urteil Coty Germany**
vom 2. April 2020, C-567/18 u. a.

Hinsichtlich der **Unterscheidungskraft, die für die Gültigkeit einer Marke erforderlich ist**, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine Form, deren Eintragung als **dreidimensionale Marke** beantragt wird, nicht unterscheidungskräftig ist, wenn sie **nicht erheblich von der Norm und der Branchenüblichkeit abweicht**. So reicht es bei einem Schnürsenkel für die Unterscheidungskraft nicht aus, dass seine Form neu und sein Design schön ist. Die Funktion einer Marke besteht nämlich darin, **auf die betriebliche Herkunft der Ware hinzuweisen** und es so den Verbrauchern zu ermöglichen, bestimmte Waren einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen.

→ [Urteil Hickies](#)

vom 5. Februar 2020, T-573/18

Im gleichen Sinne, aber diesmal zu einer **Bildmarke**, hat das Gericht ausgeführt, dass das **Motiv eines von einer Panzerkette eingefassten Löwenkopfes** eine verbreitete und typische Gestaltungsform von **Knöpfen** und **Schmuck** darstellt und damit für diese Waren **nicht unterscheidungskräftig** ist. In einer anderen Rechtssache hat es dagegen beanstandet, dass das EUIPO bei der Beurteilung der Frage, ob eine in einem **Schachbrettmuster** bestehende Marke **für Taschen und Gepäck Unterscheidungskraft** durch Benutzung erworben hat, bestimmte Beweise nicht berücksichtigt hatte.

→ [Urteile Pierre Balmain](#)

vom 5. Februar 2020, T-331/19 und T-332/19

→ [Urteil Louis Vuitton Malletier](#)

vom 10. Juni 2020, T-105/19

Eine Wortmarke ist auch dann nicht unterscheidungskräftig, wenn sie lediglich eine Eigenschaft der Ware beschreibt, für die ihre Eintragung beantragt wird. Das Gericht hat entschieden, dass die Wortmarke **WAVE** für Aquarienleuchten **Unterscheidungskraft besitzen kann, weil das Wort „wave“ keine Eigenschaft dieser Leuchten beschreibt**.

→ [Urteil Tetra GmbH](#)

vom 23. September 2020, T-869/19

Eben unter dem Gesichtspunkt **einer nur geringen Unterscheidungskraft von zwei Zeichen, die ein Horn darstellen, um Postdienstleistungen zu bezeichnen**, hat das Gericht **eine Verwechslungsgefahr** zwischen den Zeichen **verneint**. Die Darstellung eines Posthorns, oft auf einem gelben Hintergrund, wird traditionell von den nationalen Postbetreibern in der Union verwendet. Die Öffentlichkeit assoziiert das Posthorn oder die gelbe Farbe daher nicht mit einem bestimmten Unternehmen, sondern mit einer unbestimmten Zahl von nationalen Postbetreibern.

→ [Urteil Deutsche Post](#)

vom 11. November 2020, T-25/20



Ebenfalls zur Verwechslungsgefahr zwischen zwei Marken, diesmal aber solchen für Sportartikel und Sportbekleidung, hat der Gerichtshof festgestellt, dass **die Bekanntheit des Fußballspielers Lionel Messi geeignet ist, die Gefahr der Verwechslung** zwischen seiner Marke MESSI und der älteren Marke MASSI eines spanischen Unternehmens auszuschließen.

→ [Urteil Messi](#)
vom 17. September 2020, C-449/18 u. a.

In einer weiteren Rechtssache, in der es um die Frage ging, ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der **Umstand, dass zwei Marken dasselbe Wort enthalten** (in diesem Fall das Wort „Teruel“ in den Marken AIRESANO BLACK EL IBERICO DE TERUEL und JAMON DE TERUEL CONSEJO REGULADOR DE LA DENOMINACION DE ORIGEN) **nicht ausreicht, um eine Verwechslungsgefahr hervorzurufen**.

→ [Urteil Consejo Regulador](#)
vom 28. Mai 2020, T-696/18

Zum Kriterium der Ähnlichkeit zweier Marken hat das Gericht festgestellt, dass die für industrielle Dienstleistungen angemeldete Wortmarke LOTTOLAND **eine starke Ähnlichkeit** mit den älteren, für Glücksspiele angemeldeten Bildmarken LOTTO aufweist. Allerdings besteht zwischen der Wortmarke und den Bildmarken kein Zusammenhang, da die **betreffenden Dienstleistungen verschiedenartig sind und unterschiedliche Verkehrskreise angesprochen werden**. In Anbetracht dieses **fehlenden Zusammenhangs** wird mit der Benutzung der Marke LOTTOLAND **die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marken nicht in unlauterer Weise ausgenutzt, so dass diese nicht beeinträchtigt werden**.

→ [Urteil Lottoland](#)
vom 11. November 2020, T-820/19

Bisweilen kommt es vor, dass sich in einem Rechtsstreit über unterscheidungskräftige Zeichen nicht Privatpersonen oder Unternehmen gegenüberstehen, sondern Mitgliedstaaten. So verhielt es sich in dem Rechtsstreit, in dem es um die Verwendung des Begriffs „Teran“ für eine Keltertraubensorte ging, die in Slowenien und Kroatien angebaut wird. Nach dem Beitritt von Slowenien zur Union im Jahr 2004 wurde diese Bezeichnung als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) anerkannt. 2017 wurde in einer Verordnung festgelegt, dass der Begriff „Teran“ nach dem Beitritt Kroatiens zur Union im Jahr 2013 auch **für bestimmte kroatische Weine** verwendet werden darf. Das Gericht hat **die Klage Sloweniens** auf Nichtigerklärung dieser Verordnung, die es ermöglicht, dass die g. U. **friedlich nebeneinander bestehen, ohne dass die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes beeinträchtigt würden, abgewiesen**.

→ [Urteil Slowenien/Kommission](#)
vom 9. September 2020, T-626/17





Arbeitsweise der europäischen Organe

Es obliegt den beiden Unionsgerichten, zu überprüfen, ob die Handlungen (oder die Unterlassung, bestimmte Handlungen vorzunehmen) der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Somit garantieren der Gerichtshof und das Gericht den gerichtlichen Schutz der Rechte Einzelner, wenn diese unmittelbar und individuell von Entscheidungen betroffen sind, die auf Ebene der Union getroffen werden. Dagegen sind nur die nationalen Gerichte zuständig, wenn es um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen nationaler Behörden anhand des nationalen Rechts geht.

.....

Die Unionsgerichte wurden mehrfach von Herrn **Junqueras i Vies**, dem Vizepräsidenten des Gobierno autonómico de Cataluña (autonome Regierung von Katalonien, Spanien), im Zusammenhang mit seiner Wahl in das Europäische Parlament im Jahr 2019 angerufen. Der Vizepräsident des Gerichts und dann – im Rahmen eines Rechtsmittels – die Vizepräsidentin des Gerichtshofs haben seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem er seine parlamentarische Immunität schützen wollte, zurückgewiesen. Das Gericht hat ferner **seinen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der das Freiwerden seines Sitzes festgestellt wurde, für unzulässig erklärt**. Das Europäische Parlament konnte nämlich nicht die Entscheidungen der spanischen Behörden, die auf der Grundlage des nationalen Rechts den Verlust des Mandats von Herrn Junqueras i Vies und das Freiwerden seines Sitzes im Europäischen Parlament festgestellt hatten, in Frage stellen.

→ [Beschluss Junqueras i Vies vom 3. März 2020, T-24/20 R](#)

→ [Beschluss Junqueras i Vies vom 8. Oktober 2020, C-201/20 P\(R\)](#)

→ [Beschluss Junqueras i Vies vom 15. Dezember 2020, T-24/20](#)

Das Gericht hat eine Klage auf Feststellung, dass der Europäische Rat es rechtswidrig unterlassen habe, den tschechischen Premierminister wegen eines behaupteten Interessenkonflikts von seinen Tagungen über die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021/2027 auszuschließen, abgewiesen. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass **nur die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu bestimmen, wer – der Staats- oder der Regierungschef – sie bei den Tagungen des Europäischen Rates vertreten soll**, und die Gründe festzulegen, die dazu führen können, dass eine dieser Personen sie bei diesen Tagungen nicht vertreten kann.

→ [Beschluss Wagenknecht vom 17. Juli 2020, T-715/19](#)

Herr Shindler und andere Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs leben seit langem in Italien und Frankreich. Daher waren sie weder beim Referendum über den Brexit noch bei den Parlamentswahlen von 2017 stimmberechtigt, obwohl diese Abstimmungen entscheidend dafür waren, dass sie ihre Eigenschaft als Unionsbürger behalten konnten. Sie klagten daher beim Gericht auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, ihre Unionsbürgerschaft zu bewahren. Das Gericht hat die Klage abgewiesen, da die **Kommission nicht befugt ist**, einen verbindlichen Rechtsakt zu erlassen, durch den die Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs nach dessen Austritt aus der Union aufrechterhalten wird.

→ [Beschluss Shindler vom 14. Juli 2020, T-627/19](#)



B | KENNZAHLEN DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

Gerichtshof

Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden

- mit **Vorabentscheidungersuchen**, wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit eines von der Union erlassenen Rechtsakts hat. Das nationale Gericht setzt dann das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an, der über die Auslegung oder die Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen entscheidet. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein **Eilverabentscheidungsverfahren** vorgesehen;
- mit **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen des Gerichts, die einen Rechtsbelehr darstellen, in dessen Rahmen der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;
- mit **Klagen**, die in erster Linie gerichtet sind:
 - auf Nichtigkeitsklärung eines Rechtsakts der Union (**Nichtigkeitsklage**) oder
 - auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (**Vertragsverletzungsklage**). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „**doppelter Vertragsverletzung**“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;
- mit Ersuchen um ein **Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen. Das Ersuchen kann von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ (Parlament, Rat oder Kommission) eingereicht werden.



735

neue
Rechtssachen

**Vorabentscheidungs-
verfahren**

556

davon 9
Eilverabentscheidungs-
verfahren

**Mitgliedstaaten,
aus denen die
meisten Ersuchen
stammen**

Deutschland	139
Österreich	50
Italien	44
Polen	41
Belgien	36

37

Klagen
davon

18

Vertragsverletzungsklagen
und davon

2

Klagen wegen
„**doppelter
Vertragsverletzung**“

131

Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des
Gerichts

1

Gutachtenantrag

8

Anträge auf
Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

Eine Partei, die
außerstande ist, die
Verfahrenskosten
zu bestreiten, kann
Prozesskostenhilfe
beantragen.



792

erledigte
Rechtssachen

534

**Vorabentscheidungs-
verfahren**

davon 9

Eilverfahren

37

Klagen

davon

26

festgestellte
Vertragsverletzungen
gegen 14 Mitgliedstaaten

davon

3

Urteile wegen
„**doppelter
Vertragsverletzung**“

204

Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des
Gerichts

davon

40

die zur Aufhebung der
Entscheidung des Gerichts
geführt haben

Durchschnittliche
Verfahrensdauer

15,4

Monate

Eilverfahrensentscheidungsverfahren

3,9

Monate



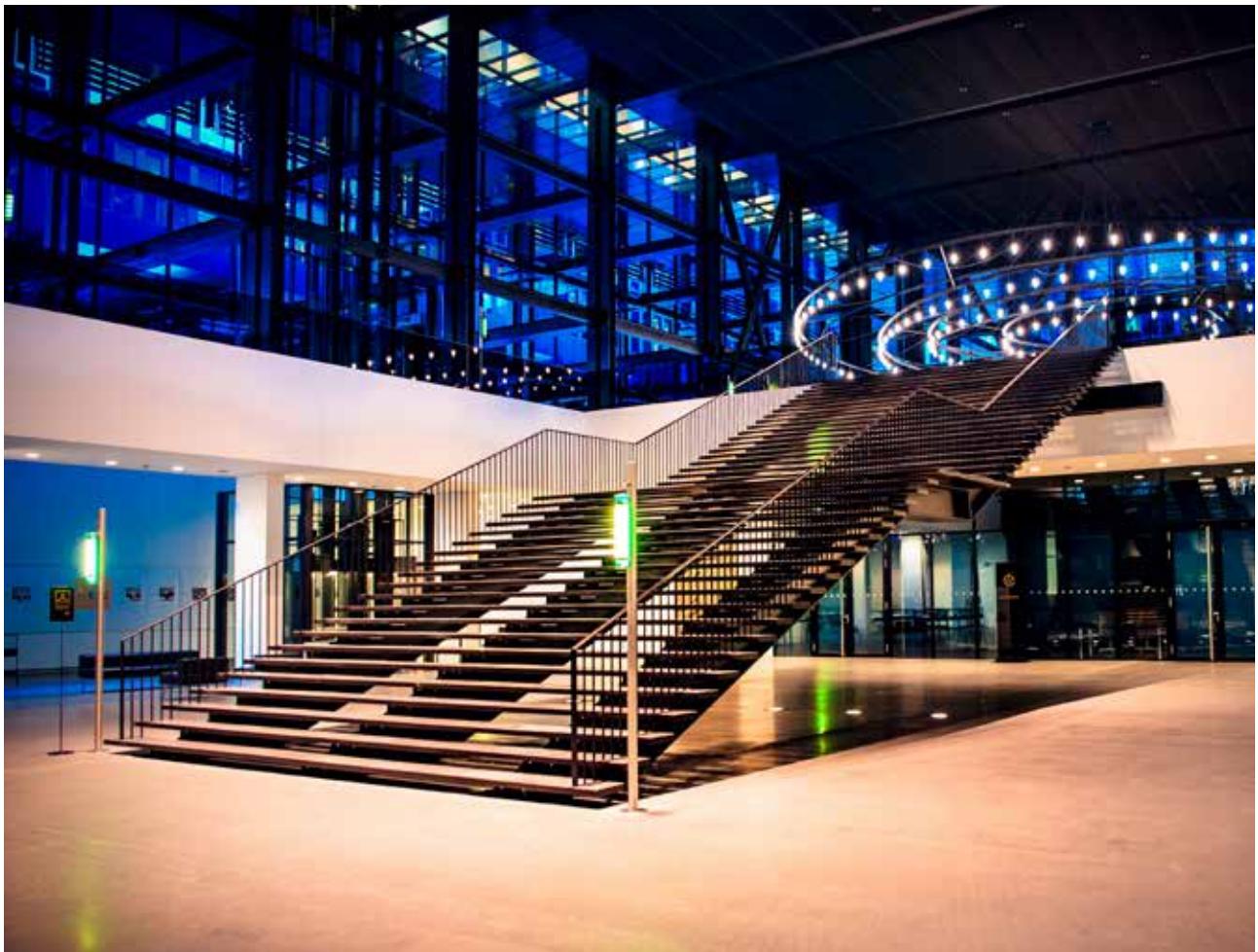


1 045

Anhängige
Rechtssachen
am 31. Dezember 2020

Wichtigste behandelte Sachgebiete

Geistiges und gewerbliches Eigentum	27
Landwirtschaft	26
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	119
Sozialrecht	56
Staatliche Beihilfen und Wettbewerb	104
Steuerwesen	95
Umwelt	48
Verbraucherschutz	56
Verkehr	86
Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit und Binnenmarkt	96
Zollunion	24





Gericht

Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen **von natürlichen Personen oder juristischen Personen (Gesellschaften, Vereinigungen etc.) und Mitgliedstaaten** gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens. Eine große Zahl der Streitsachen ist wirtschaftlicher Natur: geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht.

Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist. In Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind (durch eine unabhängige Beschwerdekammer, dann durch das Gericht), lässt der Gerichtshof das Rechtsmittel nur dann zu, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.



847
neue
Rechtssachen

729
Klagen,

davon
69

staatliche Beihilfen und
Wettbewerb
(davon **2** von den
Mitgliedstaaten
erhobene Klagen)

282
geistiges und
gewerbliches Eigentum

118
öffentlicher
Dienst der EU

260
sonstige Klagen
(davon **10** von den
Mitgliedstaaten
erhobene Klagen)

Anträge auf
Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

75

Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.



748

erledigte
Rechtssachen



1 497

Anhängige
Rechtssachen

am 31. Dezember 2020

631

Klagen,

davon

41

staatliche Beihilfen und
Wettbewerb

237

geistiges und
gewerbliches Eigentum

79

öffentlicher
Dienst der EU

274

sonstige Klagen

Durchschnittliche
Verfahrensdauer:

15,4 Monate

Anteil der mit Rechtsmitteln
beim Gerichtshof
angefochtenen
Entscheidungen:

23 %

Wichtigste behandelte Sachgebiete

Geistiges und gewerbliches Eigentum	319
Landwirtschaft	21
Öffentliche Aufträge	21
Restriktive Maßnahmen	65
Staatliche Beihilfen	292
Statut der Beamten der EU	182
Umwelt	14
Wettbewerb	78
Wirtschafts- und Währungspolitik	156
Zugang zu Dokumenten	24





3

Ein Jahr im Zeichen der Anpassung und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes der Europäischen Justiz

A | Einleitung des Kanzlers

B | Phasen der Krisenbewältigung

C | Bilanz der Tätigkeit des Gerichtshofs in Zeiten der Pandemie

Fokus

- Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz
- Beziehungen zur Öffentlichkeit
- Der Beitrag der Generaldirektion Multilingualismus zur Kontinuität der Tätigkeit des Unionsorgans
- Die Informationstechnologien im Pandemie-Härtetest

A | Einleitung des Kanzlers



Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten. Er berichtet über den Einsatz, den diese Dienststellen in einem Jahr, in dem sie sich mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert sahen, geleistet haben, um die Rechtsprechungstätigkeit zu unterstützen.

Auf individueller Ebene war das Jahr 2020, wenn man an die Einschränkungen, die Krankheit und die Ungewissheit denkt, für uns alle ein schwieriges Jahr.

Auf der Ebene der Verwaltung der Dienststellen des Unionsorgans war es eine große Herausforderung, der mit Entschlossenheit, Methode und Anpassungsfähigkeit begegnet wurde. Innerhalb kürzester Zeit galt es, die Arbeitsweise des Organs völlig umzukrempeln. Dieses Erfordernis, sich anzupassen, innovativ zu handeln und sich neu zu erfinden, betraf alle Dienststellen.

Zum Glück konnte sich das Unionsorgan auf Strukturen und Verfahren stützen, die für Krisensituationen entwickelt wurden. Dazu gehört ein Krisenstab, der für das Organ als Ganzes die wichtigsten Entscheidungen hinsichtlich der Krisensituation und ihrer Entwicklung trifft. Er ergreift die gebotenen allgemeinen Maßnahmen (Regelung der Telearbeit, übergreifende Personalverwaltungsmaßnahmen usw.), die dann vom Krisenmanagementzentrum (KMZ) durchgeführt werden. Dieses besteht aus den Vertretern aller

operativen Stäbe, die die Kontinuität der Tätigkeit in den einzelnen Dienststellen gewährleisten. Im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen hat das KMZ auch den Informationsfluss zum Krisenstab sichergestellt, um die Steuerung der Situation zu ermöglichen.

Mit diesen Krisenbewältigungsmaßnahmen, bei denen die Dienststellen und die beiden Gerichte des Unionsorgans eng zusammengearbeitet haben, konnte eine **kohärente Strategie** verfolgt werden, die auf **drei miteinander in Zusammenhang und in wechselseitiger Abhängigkeit stehenden Zielen** beruht, nämlich die Gesundheit des Personals und der Personen, die sich in die Gebäude des Unionsorgans begeben müssen, zu schützen, die Kontinuität der Rechtsprechungstätigkeit zu gewährleisten und das Personal zu unterstützen.



→ Um den **Gesundheitsschutz in den Gebäuden des Unionsorgans** zu gewährleisten und das Personal vor Ansteckung **zu schützen**, wurde am 10. März entschieden, dass nach Möglichkeit von zuhause aus gearbeitet werden sollte. Diese **Telearbeitsregelung** wurde dann ab Montag, dem 16. März, also schon bevor die nationalen Behörden den Lockdown verhängten, ausgeweitet und für allgemein verbindlich erklärt. Die Gebäude des Gerichtshofs durften daher nur noch von Personen betreten werden, die wesentliche Aufgaben erfüllten, die nur vor Ort wahrgenommen werden konnten. Diese Regelung wurde nach Maßgabe der vom Sicherheitsdienst und vom Ärztlichen Dienst ständig beobachteten Entwicklung der Gesundheits- und Gesetzeslage in Luxemburg und den Nachbarstaaten in regelmäßiger Zusammenarbeit mit den luxemburgischen Behörden phasenweise angepasst, um ein Gleichgewicht zwischen der Gesundheitslage, dem Grad der Frequentierung der Gebäude, der Fortführung der Rechtsprechungstätigkeit und den Bedürfnissen der Mitarbeiter zu erreichen.

Neben der Telearbeitsregelung bestand ein weiteres wichtiges Instrument des Gesundheitsschutzes in **der Aufstellung und Umsetzung genauer und strenger Gesundheitsprotokolle**. Damit die Unionsgerichte weiter Recht sprechen konnten, öffnete der Gerichtshof ab dem 25. Mai wieder seine Sitzungssäle. Daher waren – im Hinblick auf Logistik und Gesundheitsschutz – Maßnahmen zu treffen, um die Anwesenheit nicht nur der für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen benötigten Mitarbeiter, sondern auch der aus der gesamten Europäischen Union anreisenden Anwälte und Bevollmächtigten in den Gebäuden zu regeln. Durch diese besonders aufwändigen Maßnahmen (Temperaturmessung beim Betreten der Gebäude, Maskenpflicht in den Gemeinschaftsbereichen und während der mündlichen Verhandlung, räumliche Trennung durch Entflechtung der Wege in den Gebäuden, Desinfizierung der genutzten Örtlichkeiten, Aufstellen von Handdesinfektionsspendern, Schutzscheiben und Hinweisschildern, Sensibilisierung durch verschiedene Mitteilungen) konnten allen beteiligten Personen der

bestmögliche Schutz und angemessene Bedingungen für ihren Aufenthalt garantiert werden.

→ Die Wiederaufnahme der Durchführung mündlicher Verhandlungen war erforderlich, um **die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz** zu gewährleisten. Vor dieser Wiederaufnahme wurde die Rechtsprechungstätigkeit aufrechterhalten, indem die Rechtssachen anhand angepasster Verfahrensregeln aus der Ferne bearbeitet wurden. Die Vertreter der Parteien wurden gebührend über die Folgen der Krisensituation für die Verfahren und die von den Kanzleien der Gerichte getroffenen Maßnahmen unterrichtet, auch über einen speziellen Bereich auf der Website des Unionsorgans.

In **technischer Hinsicht** haben die IT-Dienste des Organs seit Februar das Programm zur Ausstattung der Mitarbeiter mit Telearbeitsausrüstung beschleunigt. Die Bandbreite hat sich in den ersten Wochen nach dem Zeitpunkt des ersten Lockdowns verzehnfacht, und innerhalb kurzer Zeit wurde allen



Dienststellen ein gesichertes Audiosystem und dann Videokonferenzsystem zur Verfügung gestellt.

Wie in den folgenden Seiten im Einzelnen beschrieben wird, musste das Unionsorgan innovativ sein, um die Schwierigkeiten meistern zu können, die sich aus den für bestimmte Parteienvertreter geltenden Reisebeschränkungen ergaben. In enger Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen, den beiden Gerichten und ihrer Kanzleien wurde ein einheitliches System für die Fernteilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz entwickelt, das eine Simultanverdolmetschung aus den und in die 24 Amtssprachen der Union ermöglicht.

Was schließlich die **effiziente Nutzung der Ressourcen** betrifft, so wurde regelmäßig überprüft, wie Mitarbeiter, die in Anbetracht der Art ihrer Aufgaben weniger ausgelastet waren, bei Dienststellen eingesetzt werden könnten, die eine höhere Arbeitsbelastung zu verzeichnen hatten. Diese Solidarität und die gegenseitige Bereicherung der Kompetenzen und Erfahrungen sind im Kontext der Bewältigung dieser schwierigen Situation ein Gewinn, der auch dann noch nutzbringend sein wird, wenn die Mitarbeiter wieder in den Gebäuden des Unionsorgans arbeiten.

- ➔ Das letzte im Rahmen der Krisenbewältigung verfolgte Ziel ist die **Unterstützung des Personals in dieser Zeit**, die für viele mit völlig neuen Herausforderungen und persönlichen Problemen verbunden ist.

Besondere Aufmerksamkeit wurde insoweit Personen zuteil, die sich infiziert hatten oder einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, isoliert leben oder sich um Kinder kümmern mussten, die nicht betreut werden konnten. Sie wurden von der Personalverwaltung, den Vertrauensärzten und Krankenschwestern des Ärztlichen Dienstes und der Vertrauenspsychologin betreut. Auch die Leiter der Dienststellen haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht diesen besonderen Situationen Rechnung getragen und für die Betroffenen die Modalitäten der Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend angepasst.

Das Unionsorgan war sich ferner von Beginn der Krise an der Notwendigkeit **klarer, zugänglicher, kohärenter und einschlägiger Kommunikationsmaßnahmen** gegenüber seinem Personal bewusst. Es wurden ergänzende und strukturierte Kommunikationskanäle, jeder mit eigenem Zweck, geschaffen: eine Intranetseite, auf der sämtliche einschlägigen Informationen zusammengeführt wurden, wichtige Nachrichten, die von einer speziellen funktionalen Mailbox und per SMS an die beruflichen und privaten Adressen gesandt wurden, per E-Mail versandte Mitteilungen operativer Natur, mit denen das Personal regelmäßig über die Entwicklung der Lage und die getroffenen Begleitmaßnahmen informiert wurde.

Das Angebot von **Fernschulungen** (e-learning) wurde verstärkt, damit sich die Mitarbeiter weiter qualifizieren können. Die Führungskräfte im mittleren und höheren Management wurden außerdem in der Fernbetreuung ihrer Mitarbeiter geschult.



Es wurden **zwei Umfragen** – eine beim gesamten Personal und eine bei den Führungskräften – durchgeführt, um zu bewerten, wie die neuen Arbeitsmodalitäten beurteilt werden, und entsprechende Anpassungen vorzunehmen sowie die im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung eingeführten Neuerungen in einem längerfristigen Kontext zu betrachten.

Schließlich wurden im **interinstitutionellen Rahmen** des Kollegiums der Leiter der Verwaltungen der in Luxemburg ansässigen Organe und Einrichtungen im Dezember 2020 die Grundlagen für eine Zusammenarbeit mit den zuständigen luxemburgischen Behörden geschaffen, damit die Organe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Erfolg der **Impfkampagne** bei ihren Mitarbeitern beitragen.

Die Pandemie und das Erfordernis, Lösungen zu finden, um ihre Folgen für die Organisation des Unionsorgans zu bewältigen, haben zu einer beeindruckenden Beschleunigung bereits laufender oder auch nur angelegter Entwicklungen geführt.

Über den Stolz hinaus, es gemeinsam geschafft zu haben, **die Rechtsprechungstätigkeit praktisch auf demselben Niveau zu halten wie vor der Krise, die laufenden Projekte weiterzuführen und dabei die Bedingungen für die Gesundheitssicherheit streng einzuhalten**, führt die Steuerung des Unionsorgans durch diese Zeit völlig neuer Herausforderungen zu **nachhaltigen und positiven Veränderungen** in der Art und Weise, wie Arbeitsmethoden, ja das Arbeitsverhältnis selbst, sowie die mit einer virtuellen Anwesenheit verbundenen Möglichkeiten verstanden werden.

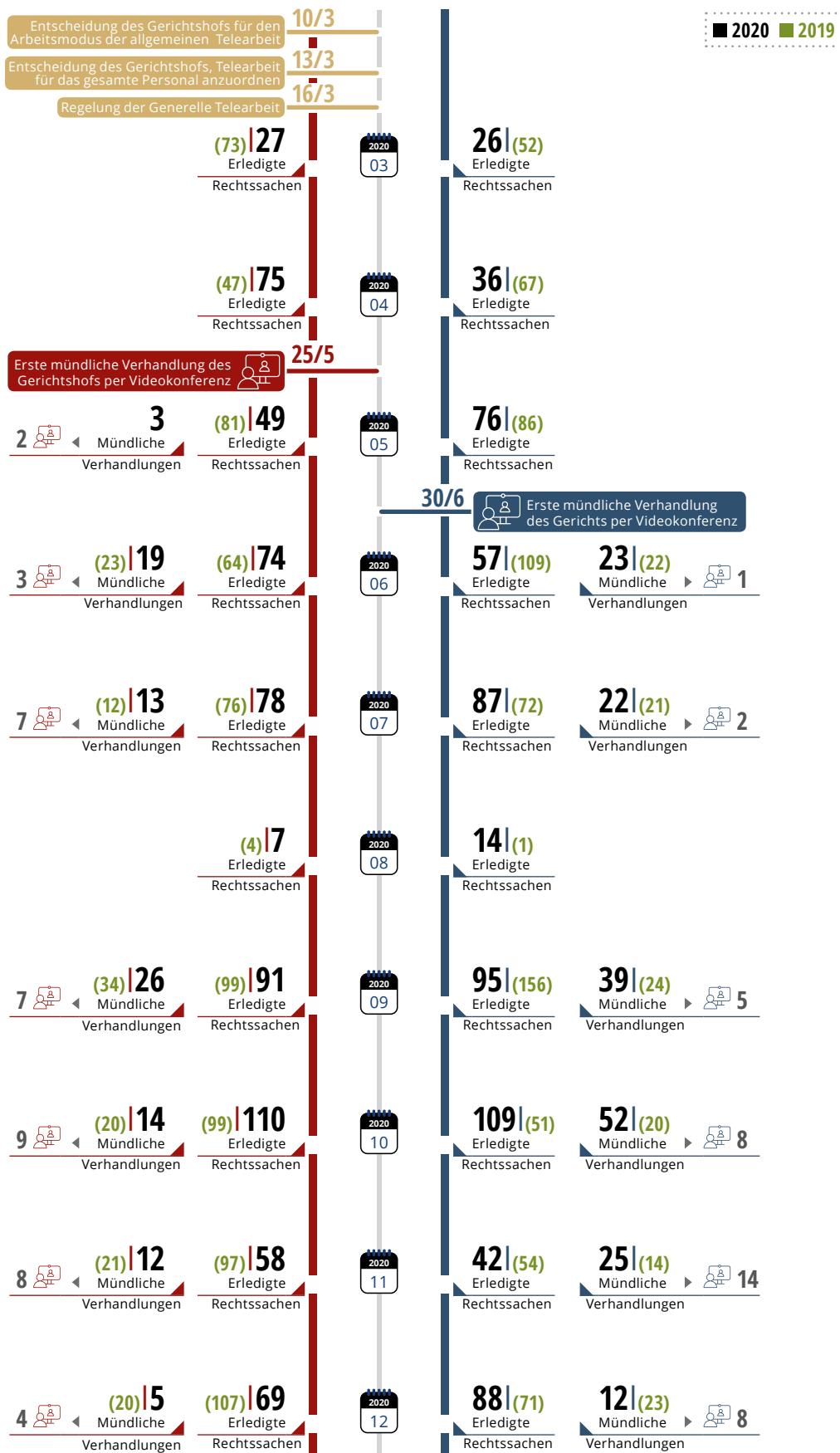
Die Telearbeit (in Vollzeit oder Teilzeit) ist seit dem 16. März 2020 Realität für das gesamte Personal. Im Zuge der Einführung dieser durch die Umstände diktierten Arbeitsorganisation haben sich **die mit diesen neuen Rahmenbedingungen verbundenen Herausforderungen** gezeigt: Digitalisierung und Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, Förderung der Autonomie der Mitarbeiter und Sicherstellung

der Qualität ihrer Leistungen, Neujustierung des Gleichgewichts zwischen Beruf und Privatleben, Aufrechterhaltung der Bindung an das Unionsorgan, Kontakt mit externen Gesprächspartnern – Institutionen oder Bürgern – dank der mit den neuen Technologien verbundenen Möglichkeiten.

Liegen die mit der Pandemie verbundenen Zwänge einmal hinter uns, wird das Unionsorgan **im Rahmen der Rückkehr zu einem Arbeitsleben unter neuen und bereicherten Bedingungen die positiven Aspekte dieser Entwicklungen bewahren müssen**. Die Hindernisse, die zu überwinden waren, sind Erfahrungen, die uns individuell und kollektiv stärker, verantwortungsvoller und solidarischer gemacht haben. Und wenn das Unionsorgan eine so ungünstige Situation bewältigen konnte, dann ist das dem Einsatz und Zusammenwirken der Mitarbeiter und dem Engagement und der Fürsorge des Managements zu verdanken. Auf diese Qualitäten wird es auch in Zukunft zählen können, um die Rückkehr des Personals aus der Telearbeit vorzubereiten und den Zusammenhalt in einem Kontext zu gewährleisten, in dem Mobilität und Verantwortung zu den neuen Parametern seiner Organisation gehören.



Alfredo Calot Escobar
Kanzler des Gerichtshofs



B | Phasen der Krisenbewältigung

In Anbetracht der Gesundheitslage in der Europäischen Union und der von den Behörden Luxemburgs und anderer Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen entschied der Gerichtshof am 10. März, dass nach Möglichkeit von zuhause aus gearbeitet werden sollte. Am **13. März 2020** ordnete der Gerichtshof angesichts der Entwicklung der Gesundheitslage in Europa an, dass das Personal, mit Ausnahme der kritischen Funktionen ausübenden Personen, ab dem 16. März von zuhause aus arbeitet, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern und dennoch seine Rechtsprechungstätigkeit fortführen zu können. Für das Unionsorgan galt es, sein Personal und die an mündlichen Verhandlungen teilnehmenden Personen zu schützen, dabei aber die negativen Folgen der durch die Coronavirus-Pandemie geschaffenen Situation für die Rechtssuchenden und die Rechtspflege in Europa zu minimieren. Um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz sicherstellen und die Verfahren fortführen zu können, hat sich das Organ völlig neuen technischen und menschlichen Herausforderungen gestellt.



Verallgemeinertes
Telearbeitsschema

Im März 2020 beschlossene Regeln

Auf den für Krisensituationen festgelegten Strukturen und Verfahren aufbauend, **wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit möglichst wenige Personen die Gebäude des Gerichtshofs betreten, die Gerichte und die Dienststellen aber ihre Tätigkeit fortführen können**, und zwar unter Bedingungen, die den in normalen Zeiten geltenden Bedingungen so ähnlich wie möglich, aber zwangsläufig an die außergewöhnlichen Umstände angepasst sind.

→ Schutz des Personals

Am 13. März 2020 **wies** das Unionsorgan **das Personal an, sich nicht mehr in die Gebäude des Gerichtshofs zu begeben, sofern es nicht im Einzelfall unerlässlich ist**. Da schon frühzeitig damit begonnen worden war, die Mitarbeiter mit den entsprechenden IT-Geräten auszurüsten, verfügten im März bereits eine große Mehrzahl von ihnen über die Möglichkeit des Fernzugs. In den folgenden Wochen wurde diese dann allen Mitarbeitern eröffnet.

→ Fortführung der Rechtsprechungstätigkeit

Die Aussetzung der Durchführung mündlicher Verhandlungen, die zunächst bis zum 27. März 2020 dauern sollte, musste wegen der geltenden Reisebeschränkungen **bis zum 25. Mai 2020** verlängert werden. Die Kanzleien der beiden Gerichte nahmen Kontakt mit den Vertretern der Parteien auf, um sie darüber in Kenntnis zu setzen und ihnen die Einzelheiten der Fortführung der Verfahren mitzuteilen. Auf der Website des Unionsorgans wurde eine entsprechende Seite eingerichtet.

Die **dringlichen Verfahren** wurden in diesem Zeitraum allerdings weitergeführt, und die zur Entscheidung reifen Rechtssachen wurden weiter bearbeitet. **Zwischen dem 16. März und dem 25. Mai wurden vom Gericht 51 Rechtssachen erledigt, 79 Urteile des Gerichtshofs verkündet und 47 Schlussanträge gestellt.**

Die Bearbeitung der Rechtssachen wurde an die veränderten Umstände angepasst: Entscheidungen wurden im schriftlichen Verfahren getroffen, es wurden schriftliche Fragen an die Parteien gerichtet, Sitzungen zur Verkündung von Urteilen und Verlesung von Schlussanträgen wurden auf einen Tag pro Woche konzentriert, und die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kontos bei e-Curia (Anwendung, die es ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg einzureichen und zuzustellen) wurden erleichtert.

Ab Mai 2020 angepasste Regeln



Wiederaufnahme
der Anhörungen und
teilweise Rückkehr
des Personals

Maximal
30 %
Personal in
Gebäuden

Präsenz von Personen in den Gebäuden auf das für die Arbeit des Unionsorgans unerlässliche Mindestmaß zu reduzieren, d. h. **auf 20 bis 30 % der Mitarbeiterzahl**.

Vor Ort waren die strengsten Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten, die in Abstimmung mit dem Ärztlichen Dienst des Unionsorgans festgelegt worden waren.

In Anbetracht der Verbesserung der Gesundheitslage wurde diese Regelung ab dem 21. September zeitweilig gelockert. In diesem Zusammenhang galt eine in Abstimmung mit den Vertrauensärzten des Unionsorgans festgelegte Obergrenze für die Anzahl von Personen, die sich täglich in den Gebäuden aufhalten durften, um die praktische Wirksamkeit der Gesundheitsprotokolle zu gewährleisten. Die zuvor geltende Regelung, nämlich dass der Zugang zu den Gebäuden des Organs nur zu Zwecken der Organisation von mündlichen Verhandlungen und Beratungen erlaubt ist, musste wegen der Verschlechterung der Gesundheitslage in Luxemburg am 26. Oktober wieder eingeführt werden.

→ Wiederaufnahme der Durchführung mündlicher Verhandlungen

Ab dem **25. Mai 2020** fanden wieder mündliche Verhandlungen statt. Die Dienststellen des Gerichtshofs haben strenge Gesundheitsprotokolle aufgestellt, um es zu ermöglichen, dass die mündlichen Verhandlungen für alle Beteiligten, einschließlich der Öffentlichkeit unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Sitzungen, unter den besten Sicherheitsbedingungen stattfinden.

Parteien, die nicht in der Lage waren, sich nach Luxemburg zu begeben, konnten ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen im Fernweg plädieren. Zu diesem Zweck hat das Unionsorgan ein spezielles Videokonferenzsystem entwickelt, das die Simultanverdolmetschung aus den und in die 24 Verfahrenssprachen erlaubt. Spezielle Hygienemaßnahmen wurden auch für die Dolmetscher getroffen, die nur noch jeweils einzeln in der Kabine arbeiten durften.

Das Personal kehrte teilweise in die Gebäude des Gerichtshofs zurück, damit Aufgaben wahrgenommen werden konnten, die sich insbesondere im Kontext der Wiederaufnahme der Durchführung mündlicher Verhandlungen beim Gerichtshof und beim Gericht nicht im Fernweg erledigen lassen. Die Telearbeit blieb die Regel, um die



C | Bilanz der Tätigkeit des Gerichtshofs in Zeiten der Pandemie

Die Fortführung der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs in Zeiten der Pandemie ging einher mit Maßnahmen, die sicherstellen sollten, dass die europäische Justiz weiter reibunglos funktioniert, die Unionsbürger aber auch weiterhin über ihre Rechte und über die Arbeit der europäischen Gerichte informiert werden. Dabei hat der Gerichtshof, ob es um die Entwicklung eines Systems, das es ermöglicht, per Videokonferenz mit Simultanverdolmetschung zu plädieren, oder um Maßnahmen der internen und externen Kommunikation ging, Initiative und Anpassungsfähigkeit bewiesen. Da der Zugang zu den Gebäuden des Unionsorgans zunächst gesperrt, dann strengen Hygienemaßnahmen unterworfen worden war, waren die üblichen Besuche der Öffentlichkeit und juristischen Fachkreise sowie die Einsichtnahme in die Werke der Bibliothek vor Ort zwangsläufig unmöglich oder schwierig. Es wurden jedoch schnell Ersatzlösungen gefunden.

252
mündliche
Verhandlungen



Anhörungen per
Videokonferenz
(zwischen dem 25. Mai und
dem 22. Dezember)

252 **mündliche Verhandlungen** (die in manchen Fällen mehrere, vor demselben Spruchkörper verhandelte Rechtssachen betrafen) wurden **zwischen dem 25. Mai und dem 22. Dezember 2020** durchgeführt, davon **40 Videokonferenz-Sitzungen beim Gerichtshof** (an denen zwischen einer und vier Parteien im Fernweg teilnahmen) und **38 Videokonferenz-Sitzungen beim Gericht** (an denen zwischen einer und drei Parteien im Fernweg teilnahmen).

Die Tätigkeit des Unionsorgans war auch in institutioneller und administrativer Hinsicht nicht unterbrochen: Zwischen März 2020 und Dezember 2020 wurden mehrere **neue Mitglieder** aufgenommen. Der Amtsantritt des neuen französischen Generalanwalts, Jean Richard de la Tour, war mit einer Neuerung verbunden: Seine **Eidesleistung fand per Videokonferenz** in Anwesenheit des Präsidenten Lenaerts, des Ersten Generalanwalts Szpunar und des Kanzlers Calot Escobar statt. Später konnten sich Athanasios Rantos, der griechische Generalanwalt, am 10. September sowie Jan Passer, der tschechische Richter am Gerichtshof, und Ineta Ziemele, die lettische Richterin am Gerichtshof, am 6. Oktober zum Gerichtshof begeben, um dort – unter Anwendung der erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen – ihren Amtseid zu leisten.

40
beim
Gerichtshof

38
beim
Gericht



Alle Dienststellen des Unionsorgans mussten ihre internen Kommunikationswege ab März anpassen und die Videokonferenztechnik nutzen, um Besprechungen abzuhalten und ihre Tätigkeit im Fernweg fortzuführen. So wurden **pro Woche** durchschnittlich über **150 Video- oder Audiokonferenzen** für interne oder interinstitutionelle Sitzungen organisiert.



150

Video- oder
Audiokonferenzen
pro Woche



29

protokollarische
Präsenz-
Veranstaltungen



5

feierliche
Sitzungen





Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz

In Anbetracht der von den Mitgliedstaaten festgelegten Reisebeschränkungen hat das Unionsorgan ein Videokonferenzsystem entwickelt, das es den Vertretern der Parteien, die sich nicht nach Luxemburg begeben können, unter Wahrung der Vielsprachigkeit ermöglicht, sich ausnahmsweise per Videokonferenz zur Sitzung zuzuschalten. Zwei Nutzer berichten über ihre Erfahrungen mit diesem System.

Fernpläoyer



Bericht von Viktorija Soñeca, Direktorin im Justizministerium der Republik Lettland und Bevollmächtigte der lettischen Regierung, die die Republik Lettland in den Verfahren vor dem Gerichtshof vertritt

„Ich fühle mich geehrt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mich eingeladen hat, über meine Erfahrungen und Eindrücke im Zusammenhang mit der Nutzung der Videokonferenz bei den mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofs zu berichten.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Digitalisierung in der Europäischen Union lange vor dem Jahr 2020 begonnen hat. Dieses Jahr wird jedoch nicht nur wegen der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen in die Geschichte eingehen, sondern auch als der Wendepunkt, den es für die Digitalisierung und mit der Nutzung der Videokonferenz für die mündlichen Verhandlungen des EuGH bedeutet.

Denn während die Liste der negativen Folgen von COVID-19 lang ist, hat die Pandemie den Erwerb digitaler Kompetenzen gefördert und die Einführung digitaler Lösungen im Alltag beschleunigt. So haben Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen häufiger auf digitale Lösungen zurückgegriffen, um ihren Alltag zu erleichtern, besser und effizienter arbeiten zu

können und die Kommunikation mit den nationalen Gerichten und dem EuGH zu verbessern.

Im Jahr 2020 wurde den Mitgliedstaaten und den Parteien in den Verfahren vor dem EuGH die Möglichkeit eingeräumt, mittels Videokonferenz an den mündlichen Verhandlungen beim Gerichtshof teilzunehmen. Dank dieser Technologie konnten die Mitgliedstaaten und die Parteien in den mündlichen Verhandlungen Stellung nehmen und nicht nur die Fragen des EuGH beantworten, sondern auch auf die Fragen und Bemerkungen der anderen Parteien und Mitgliedstaaten eingehen. Wie in einer Präsenz-Sitzung steht während der Videokonferenz ein Dolmetschdienst zur Verfügung, der durch die großartige Arbeit der Dolmetscher ermöglicht wird, die die in den Sitzungen gesprochenen Worte simultan verdolmetschen, damit alle Teilnehmer verstehen, was gesagt wird.

Der Ablauf der mündlichen Verhandlungen hat sich nicht geändert, außer dass die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Parteien in ihren Ländern bleiben und im Fernweg teilnehmen können. Diese Möglichkeit ist selbstverständlich mit vielen Vorteilen, wie Bequemlichkeit, Sicherheit und Zeitgewinn durch die Vermeidung von Flügen und Fahrten, aber auch mit Nachteilen verbunden, wie z. B. die Unmöglichkeit, sich vom Geist des EuGH inspirieren zu lassen, eine wunderbare Erfahrung, die sich jedesmal erneuert, wenn man einen Sitzungssaal des EuGH betritt, um dort persönlich vor dem Gerichtshof zu plädieren.

Der EuGH hat, indem er die Nutzung der Videokonferenz bei mündlichen Verhandlungen ermöglicht hat, gezeigt, dass er sich an die Umstände anpassen kann und dass die Verfahren trotz der Gesundheitskrise weiterlaufen müssen.“



Herausforderungen des Ferndolmetschens



Bericht von Ignasi Vancells Mora, freiberuflicher Konferenzdolmetscher

Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, an denen manche Parteien im Fernweg teilnehmen, hatte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Dolmetscher.

Ein freiberuflich tätiger Dolmetscher der spanischen Kabine, der regelmäßig für den Gerichtshof arbeitet, erläutert, was es bedeutet hat, in diesem Jahr 2020 für die europäischen Organe, insbesondere für den Gerichtshof, zu arbeiten.

„2020 war für uns kein typisches Jahr. Für Dolmetscher, gleich welcher Art, führte die Pandemie zunächst einmal dazu, dass wegen der Annulierung der internationalen Zusammenkünfte alle Tätigkeiten eingestellt wurden. Mit der Wiederaufnahme gingen völlig andere Arbeitsbedingungen einher. Für die freiberuflich tätigen Dolmetscher hat diese neue ‚Normalität‘ viele Fragen aufgeworfen: Wie soll man sich angesichts der Reisebeschränkungen zum Arbeitsort begeben und wie unter hygienisch und technisch einwandfreien Bedingungen arbeiten? Die Videokonferenz, die die Durchführung von Online-Sitzungen ermöglichte, hat viele Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Verbindungen sowie der Tonqualität hervorgerufen, die selten derjenigen im Saal entspricht. Deshalb muss man sich mehr anstrengen, um die Sprecher zu verstehen, und ermüdet rascher.“

Am Gerichtshof sind die Videokonferenzverbindungen während der Sitzungen im Allgemeinen gut. Zwar ist es unmöglich, jederzeit eine optimale Qualität zu garantieren, aber es wird alles dafür getan, insbesondere indem vorher Tests mit den Dolmetschern durchgeführt werden. Außerdem wird im Vorhinein viel mit den Parteien und Dolmetschern kommuniziert, um sie über die neue Arbeitsweise und die erforderliche Vorbereitung zu informieren. Die freiberuflichen Dolmetscher werden, sobald der Auftrag erteilt wird, entsprechend unterrichtet.

Das Unionsorgan hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen so gut wie möglich bleiben. Ich war sehr beeindruckt, wie ernst die Gesundheitsmaßnahmen genommen werden und wie streng sie sind: über die üblichen Vorkehrungen hinaus teilen sich die

Dolmetscher weder Gegenstände (Laptops, Kopfhörer usw.) noch Büros.

Wir teilen uns nicht einmal mehr die Kabine, so dass es viel schwieriger geworden ist, zu kommunizieren oder einfach nur die Verdolmetschung unserer Kollegen zu hören. Dies kann die Einheitlichkeit der von uns verwendeten Terminologie beeinträchtigen. Wir müssen uns vorher absprechen. Auch bei auftretenden Schwierigkeiten (eine terminologische Frage, ein technisches Problem usw.) ist es viel schwieriger, sich gegenseitig zu helfen, während man dolmetscht. Bei manchen Fragen kommunizieren wir mit Gesten, bei anderen mit dem Handy oder Instant-Messaging.

In diesem Zusammenhang ist die Vorbereitung der Sitzung von grundlegender Bedeutung, und der Gerichtshof ist im Übrigen das einzige Unionsorgan, bei dem die Vertragsdolmetscher – ebenso wie die bediensteten Dolmetscher – dafür einen vollen Arbeitstag aufwenden. Insoweit habe ich praktisch keinen Unterschied seit der Pandemie bemerkt. Unsere Kollegen sind ansprechbar wie immer, auch wenn vielleicht eher E-Mail und SMS genutzt werden und informelle Gespräche in den Gängen nicht mehr möglich sind.

Ich glaube, dass zu Beginn viele besorgt darüber waren, welche Folgen die Pandemie für unseren Beruf haben könnte. Nach dem anfänglichen Schock wurden jedoch Lösungen gefunden und wir haben uns angepasst, um die Krise zu überwinden.“





Beziehungen zur Öffentlichkeit

Der Dialog mit Juristen und der breiten Öffentlichkeit wurde auch 2020 fortgeführt. Unter Aufrechterhaltung der traditionellen Kanäle wurde der Dialog auf virtueller Ebene durch die Nutzung von Videokonferenzen und Plattformen der sozialen Netzwerke verstärkt.



127

Gruppen

und

3 729

Besucher



21

virtuellen
Besuche

und

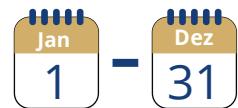
798

Personen

Die Direktion Kommunikation hat sich weiterhin der traditionellen Kommunikationsmittel bedient, aber auch verstärkt die sozialen Medien genutzt. **Zwischen dem 16. März und dem 22. Dezember 2020** wurden **142 Pressemitteilungen** veröffentlicht. Die aktuellen Nachrichten des Gerichtshofs wurden über seine Twitter- und LinkedIn-Konten (auf Englisch und Französisch) verbreitet: **668 Nachrichten wurden über Twitter versandt**, um die Follower zu benachrichtigen. Diese Nachrichten sollten zum einen auf die wichtigsten, in der Folgewoche behandelten Rechtssachen und zum anderen auf die Veröffentlichung von Pressemitteilungen hinweisen.

Die Organisation von Besuchen ist im Rahmen der vom Gerichtshof verfolgten Politik der Öffnung und des Wissenstransfers gegenüber Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften, aber auch Unionsbürgern von besonderer Bedeutung. Aufgrund der seit März 2020 getroffenen Gesundheitsmaßnahmen mussten die Organisation von Besuchen und der Empfang von Besuchern allerdings stark eingeschränkt werden. Die Gesamtzahlen liegen daher mit **127 Gruppen** und **3 729 Besuchern** zwangsläufig unter denen der Vorjahre (18 099 Personen im Jahr 2019). Dem Gerichtshof ist es aber gelungen, neue Möglichkeiten zu finden, um seine Gebäude virtuell zugänglich zu machen und im Fernweg über seine Tätigkeit zu informieren. So hat er Zusammentreffen mit Bediensteten des Gerichtshofs auf digitalen Plattformen vorgeschlagen, so dass ein geführter virtueller Besuch des Gebäudekomplexes des Palais möglich ist, und maßgeschneiderte zweitägige Webinare organisiert, an denen Mitglieder, Rechtsreferenten und Verwaltungsräte des Gerichtshofs teilnahmen. Bei diesen Webinaren konnten **798 Personen** im Rahmen von **21 virtuellen Besuchen** Präsentationen beiwohnen.





Der Gerichtshof hat über die Direktion Kommunikation **173 Pressemitteilungen** (in insgesamt **2 292 Sprachfassungen**) übermittelt, um Fachleute und die breite Öffentlichkeit (**3 366 Empfänger**, die in den E-Mail-Verteilern eingetragen sind) über seine Entscheidungen, aber auch die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu informieren. Die Website curia.europa.eu hat über **6,6 Mio. Besucher** verzeichnet, die über **27 Mio. Seiten aufgerufen** haben.

Das Unionsorgan war weiter in den sozialen Netzwerken präsent und hat **702 Tweets auf Twitter** verschickt, und zwar über seine beiden Konten in englischer und französischer Sprache. **273 Nachrichten** wurden **auf LinkedIn** veröffentlicht.

In Anbetracht der Unmöglichkeit, Präsenzveranstaltungen wie den jährlichen Tag der offenen Tür zu organisieren, wurde beschlossen, die Möglichkeiten der sozialen Medien zu nutzen, um die Öffentlichkeit in der ganzen Welt über die Arbeitsweise des Gerichtshofs zu informieren. So wurden – ausschließlich in den sozialen Medien – **drei virtuelle Veranstaltungen** organisiert, und zwar anlässlich des **Europatags** (9. Mai), des **Europäischen Tags der Justiz** (24. Oktober) und des **Jahrestags der Errichtung des Gerichtshofs** (4. Dezember): Vorstellung von Urteilen des Gerichtshofs, Animationen zu bestimmten Themen der Rechtsprechung, Fragen-Antworten. Auch aufgrund dieser Veranstaltungen ist die Zahl der Follower des Gerichtshofs in diesem Jahr weiter gestiegen auf **90 000 bei LinkedIn und 100 000 bei Twitter**. Mit diesen drei Veranstaltungen wurden **auf Twitter** insgesamt **1 713 000 Impressions** (Angabe, wie oft Nutzer den Tweet gesehen haben) und **auf LinkedIn 258 000 Impressions** erreicht.

Außerdem wurden für Journalisten **Online-Pressebriefings** zu laufenden Verfahren abgehalten. Die 11 Pressebriefings wurden von **94 Journalisten** verfolgt.



173
Pressemitteilungen

2 292
Sprachfassungen



702
Tweets
auf Twitter



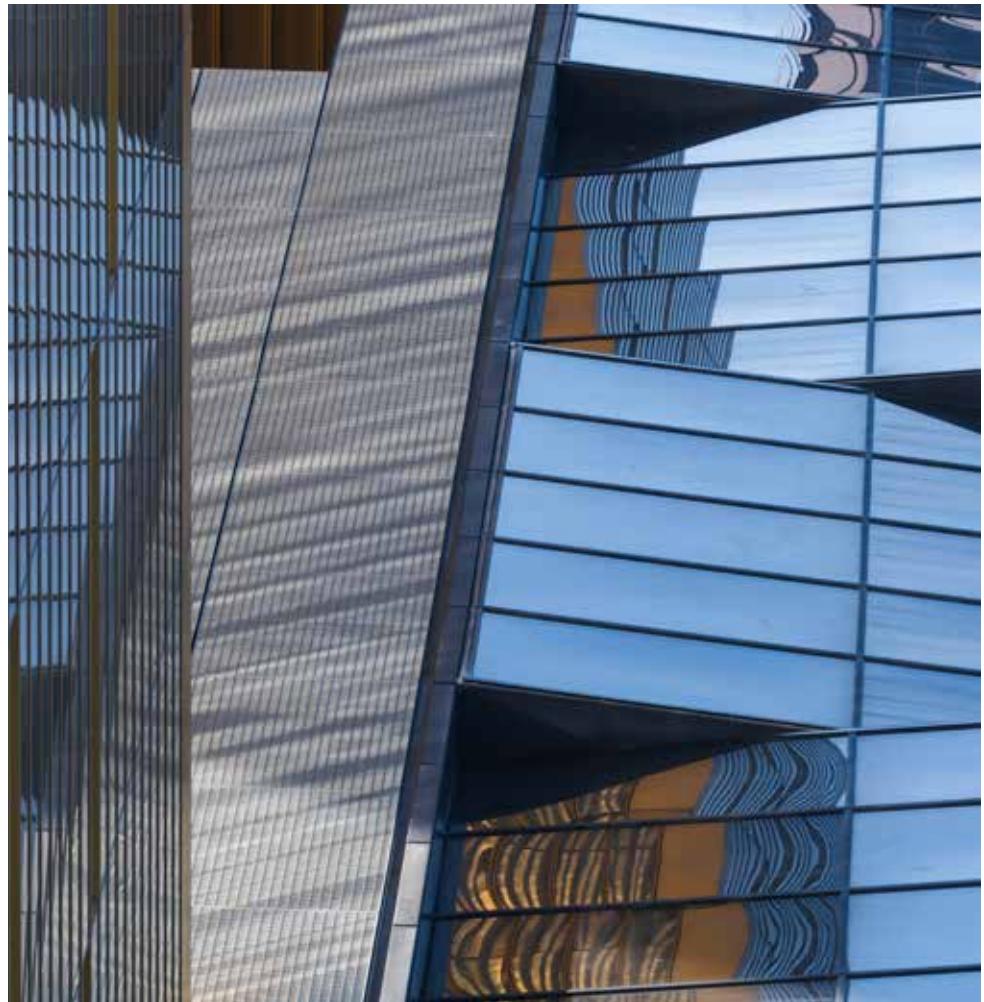
273
Nachrichten
auf LinkedIn

17 174

Auskunftsverlangen
von Bürgern
beantwortet

Nach der geltenden Regelung hat der Gerichtshof auf **103 Anträge** hin **Zugang zu Verwaltungsdokumenten** und zu seinem **historischen Archiv** gewährt. Der Gerichtshof hat außerdem **17 174 Auskunftsverlangen** von Bürgern beantwortet, die sowohl anhängige Rechtssachen als auch die Rechtsprechung, seine Arbeitsweise oder seine Zuständigkeiten betrafen.

Schließlich hat sich das Justizielle Netzwerk der Europäischen Union, das im März 2017 anlässlich des 60. Jahrestags der Römischen Verträge geschaffen wurde und die Verfassungsgerichte und obersten Gerichte der Mitgliedstaaten vereint, mehrere Male per Videokonferenz getroffen, und zwar in zwei thematischen Gruppen – „Innovation“ und „Juristische Terminologie“. Diese Sitzungen boten Gelegenheit, sich darüber auszutauschen, wie neue Technologien zur Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit eingesetzt und Übersetzungsressourcen von den nationalen Gerichten gemeinsam genutzt werden können.







Der Beitrag der Generaldirektion Multilingualismus zur Kontinuität der Tätigkeit des Unionsorgans



Von Thierry Lefèvre, Leiter der Generaldirektion Multilingualismus

Die Vielsprachigkeit steht im Zentrum der gerichtlichen Verfahren des Organs. Andernfalls hätte der Bürger keinen Zugang zu den Unionsgerichten und ihrer Rechtsprechung, die doch Rechte und Pflichten schafft. So stand die Generaldirektion Multilingualismus (DGM) mit dem plötzlichen Auftreten der Gesundheitskrise vor der Herausforderung, die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen und dabei die Sicherheit des Personals zu gewährleisten.

Konkret gab es in den ersten Monaten des Jahres, als die Pandemie begann, noch keine Störungen. Ende Februar allerdings versetzte die DGM ihren operativen Stab in Einsatzbereitschaft und plante in enger Abstimmung mit den anderen Dienststellen des Gerichtshofs und den Kabinetten der Richter und Generalanwälte die Umsetzung ihrer Notfallpläne.

Am 13. März, drei Tage vor Beginn des nationalen Lockdowns, wurde das Personal darüber informiert, dass es nicht in die Gebäude des Gerichtshofs zurückkommen solle. Oberste Priorität war es, die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Sobald dieses doppelte Ziel erreicht war, galt es für die DGM, die Kontinuität des Dienstes zu sichern. So war zunächst Agilität und Kreativität gefragt, um spezifische Aspekte dieser Krise zu meistern, dann aber Ausdauer, weil es ungewiss war und nach wie vor ist, wie lange diese Krise noch andauert.

Für die Juristische Übersetzung berücksichtigten die kollektiven wie individuellen Zielvorgaben in der ersten Zeit des Lockdowns und in begründeten Fällen die persönliche Situation der Mitarbeiter (allein oder mit Kindern lebend usw.) der Generaldirektion. Da es sich um eine allgemeine Krise handelte, wurde der vorübergehende Produktivitätsrückgang durch den Rückgang der Nachfrage für Übersetzungen ausgeglichen. In der Folge war es durch organisatorische Maßnahmen und das Engagement aller Mitarbeiter in Verbindung mit einer kontinuierlichen Investition in neue Technologien und einer optimierten Externalisierung möglich, die Produktionskapazität wiederherzustellen, so dass die Kontinuität des Dienstes zu keinem Zeitpunkt gefährdet war.

Beim Dolmetschen hat sich die Frage der Kontinuität auf andere Weise gestellt. Mündliche Verhandlungen mussten abgesagt oder auf einen Termin nach dem 25. Mai verschoben werden. Die Zeit vom 13. März bis zum 25. Mai wurde daher genutzt, um ein Protokoll für mündliche Verhandlungen aufzustellen, das die Gesundheit aller Beteiligten schützen sollte, wie z. B. dadurch, dass jede Dolmetschkabine nur noch von einem Dolmetscher genutzt werden durfte. In Anbetracht der Reisebeschränkungen, die die Vertreter der Parteien nach wie vor daran hinderten, nach Luxemburg zu kommen, wurde ein System eingerichtet, das es ihnen ermöglichte, per Videokonferenz an den Sitzungen teilzunehmen. Damit konnten zahlreiche Terminverlegungen vermieden werden. Diese Neuerung war eine große technische, kognitive und organisatorische Herausforderung, die aber erfolgreich gemeistert wurde ([siehe S. 15 und 74 - 76](#)). Schließlich hat der Dolmetschdienst die Zeit, in der keine mündlichen Verhandlungen stattfanden, auch dafür genutzt, rtbildungs- und Schulungsmaßnahmen (Sprachkurse, Dolmetschübungen und Online-Sprachtauswahl) durchzuführen und für den Beruf des Dolmetschers für das Fachgebiet Recht zu werben (Webinare und Sprachmodule).

Die DGM konnte sich jederzeit auf das Engagement und Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitarbeiter, die gegenseitige Unterstützung und den entscheidenden Beitrag der neuen Technologien stützen, um die Kontinuität der Juristischen Übersetzung und des Dolmetschdienstes zu organisieren.

Schließlich hat sich die Anpassungsfähigkeit der DGM daran gezeigt, dass die Arbeitsabläufe nunmehr papierlos funktionieren und Schulungen und Besprechungen im Fernweg durchgeführt werden. Die Mitarbeiter kommen auch online zusammen, um die für unser aller Wohlbefinden wichtigen sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten, und das Personal wird regelmäßig durch E-Mails des Generaldirektors oder Newsletter auf dem Laufenden gehalten.

Das Ergebnis entspricht den unternommenen Anstrengungen. 2020 konnten mit dem Einsatz aller Beteiligten die anberaumten mündlichen Verhandlungen verdolmetscht und die erforderlichen Übersetzungen erstellt werden; die volle Vielsprachigkeit konnte daher in diesem für uns alle besonders herausfordernden Jahr im Interesse sowohl der Rechtssuchenden als auch der Bürger in fast normalem Umfang gewährleistet werden.



Die Informationstechnologien im Pandemie-Härtetest



Von Raluca Peica, Leiterin der Direktion Informationstechnologien

Das Jahr 2020 war für die Direktion Informationstechnologien (DTI) ein historisches Jahr, das außergewöhnliche Reaktions- und Anpassungsfähigkeit erforderte.

Als die generelle Telearbeit beschlossen wurde, bestand die oberste Priorität darin, es den Dienststellen des Gerichtshofs zu ermöglichen, trotz des Lockdowns so effizient wie möglich weiterzuarbeiten.

Bevor das Personal am 13. März 2020 angewiesen wurde, von zuhause aus zu arbeiten, hatten wir unsere Helpdesk-Mitarbeiter bereits so ausgestattet, dass sie Anfragen im Homeoffice bearbeiten konnten. Vorausschauenderweise arbeitete die Hälfte dieser Mitarbeiter schon mehrere Tage zuhause, bevor der Beschluss erging, die Telearbeit auf alle Mitarbeiter des Gerichtshofs zu erstrecken. Dadurch konnten wir uns vergewissern, dass der Support auch in dieser Form ordnungsgemäß funktionierte und bereit stand, die Nutzer zu unterstützen, deren Arbeitsort sich von einem Tag auf den anderen änderte. Um allen Nutzern des Gerichtshofs einen Arbeitsplatz bieten zu können, der es ermöglicht, zuhause wie im Büro zu arbeiten, beschleunigten wir ab Februar das bereits laufende Mobilitätsprogramm und statteten alle, die noch nicht entsprechend ausgerüstet waren, mit den erforderlichen Geräten aus.

Einige Tage nach Beginn des Lockdowns verzehnfachten wir die Kapazität unserer Internetleitungen, um den deutlichen Anstieg des Verbindungsbedarfs zwischen dem Gerichtshof und der Außenwelt zu bewältigen. Dies konnte erreicht werden, weil die beteiligten Dienststellen alles daran gesetzt haben, um diese Kapazitätserhöhung in außergewöhnlich kurzer Zeit vorzunehmen.

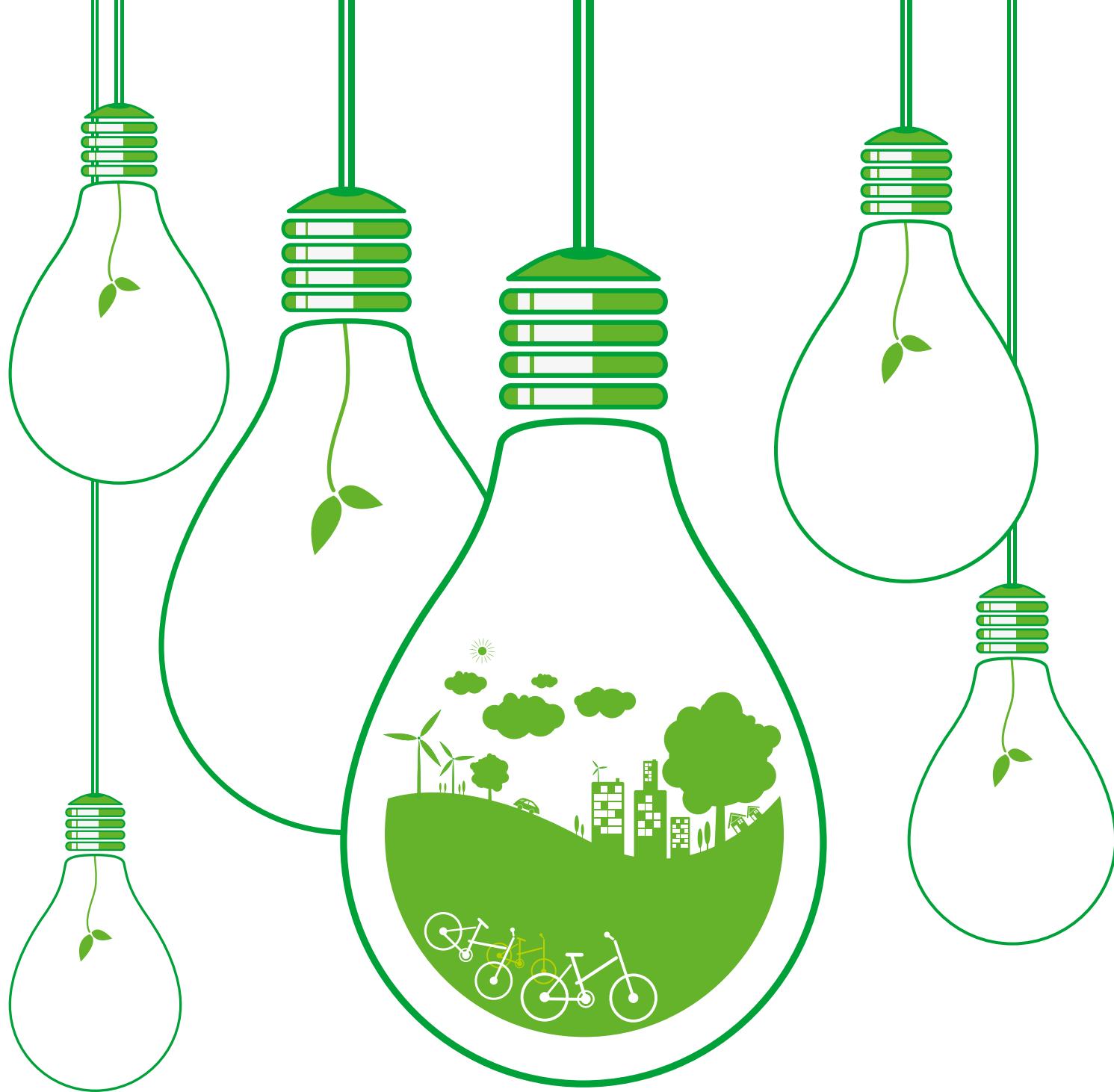
Kommunikation und Zusammenarbeit waren die Leitlinien unserer Tätigkeit während der Coronakrise, und zwar sowohl für die juristische Arbeit als auch für die Verwaltungsarbeit, intern wie extern. Die sichtbarsten Maßnahmen sind der neu eingerichtete sichere Videokonferenzdienst, der die Organisation von Kammerberatungen und -konferenzen (15 pro Woche) und Direktionssitzungen des Unionsorgans (150 pro Woche) ermöglicht. Er hat es dem Gerichtshof und dem Gericht erlaubt,

78 mündliche Verhandlungen durchzuführen, an denen Parteien von einem Fernstandort aus teilnahmen.

Die Coronakrise hat uns vor Herausforderungen gestellt, uns aber auch die Gelegenheit geboten, die Digitalisierung, die beim Gerichtshof bereits im Gange war, zu beschleunigen. Daher haben wir, nachdem wir anfänglich unsere Ressourcen darauf konzentriert hatten, die Stabilität der Informatik- und Telekommunikationsdienste im Kontext der Krise zu gewährleisten, unsere sonstigen Tätigkeiten und Projekte im üblichen Rhythmus wieder aufgenommen, sie allerdings angepasst, um den neuen krisenbedingten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wie z. B. einer stärkeren Autonomie der Nutzer beim Gebrauch der Telearbeitshilfsmittel. Trotz der Krise haben wir auch weiter an unserem Digitalisierungsfahrplan, insbesondere am Projekt des Integrierten Fallbearbeitungssystems (SIGA), und den operationellen Stabilitätsprogrammen gearbeitet.

Für die DTI war 2020 daher kein Jahr der Aufrechterhaltung des Status quo, sondern ein Jahr der Anpassung und Veränderung.





4

Ein
umweltbewusstes
Unionsorgan

Der Gerichtshof der Europäischen Union verfolgt seit mehreren Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen.

Wie jedes Jahr berichtet das Unionsorgan über die Entwicklung der jüngsten verfügbaren Indikatoren, d. h. derjenigen des Jahres 2019. Das Jahr 2020 wird seinerseits in Anbetracht der Auswirkungen der generellen Telearbeit auf den ökologischen Fußabdruck des Organs ein ganz besonderes Jahr sein. Darüber wird im Jahresüberblick 2021 zu berichten sein.

Bei der Ausführung seiner Bauvorhaben und der laufenden Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente behält das Unionsorgan stets den Umweltschutz im Auge, was dadurch belegt wird, dass er seit 2016 **EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)-zertifiziert** ist.

Die **EMAS-Zertifizierung**, die in einer europäischen Verordnung geregelt ist und den Organisationen gewährt wird, die strenge Bedingungen im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik und ihren Bemühungen um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung erfüllen, stellt daher ein starkes Zeichen der Anerkennung des ökologischen Engagements des Gerichtshofs und der erreichten guten Umweltleistungen dar.

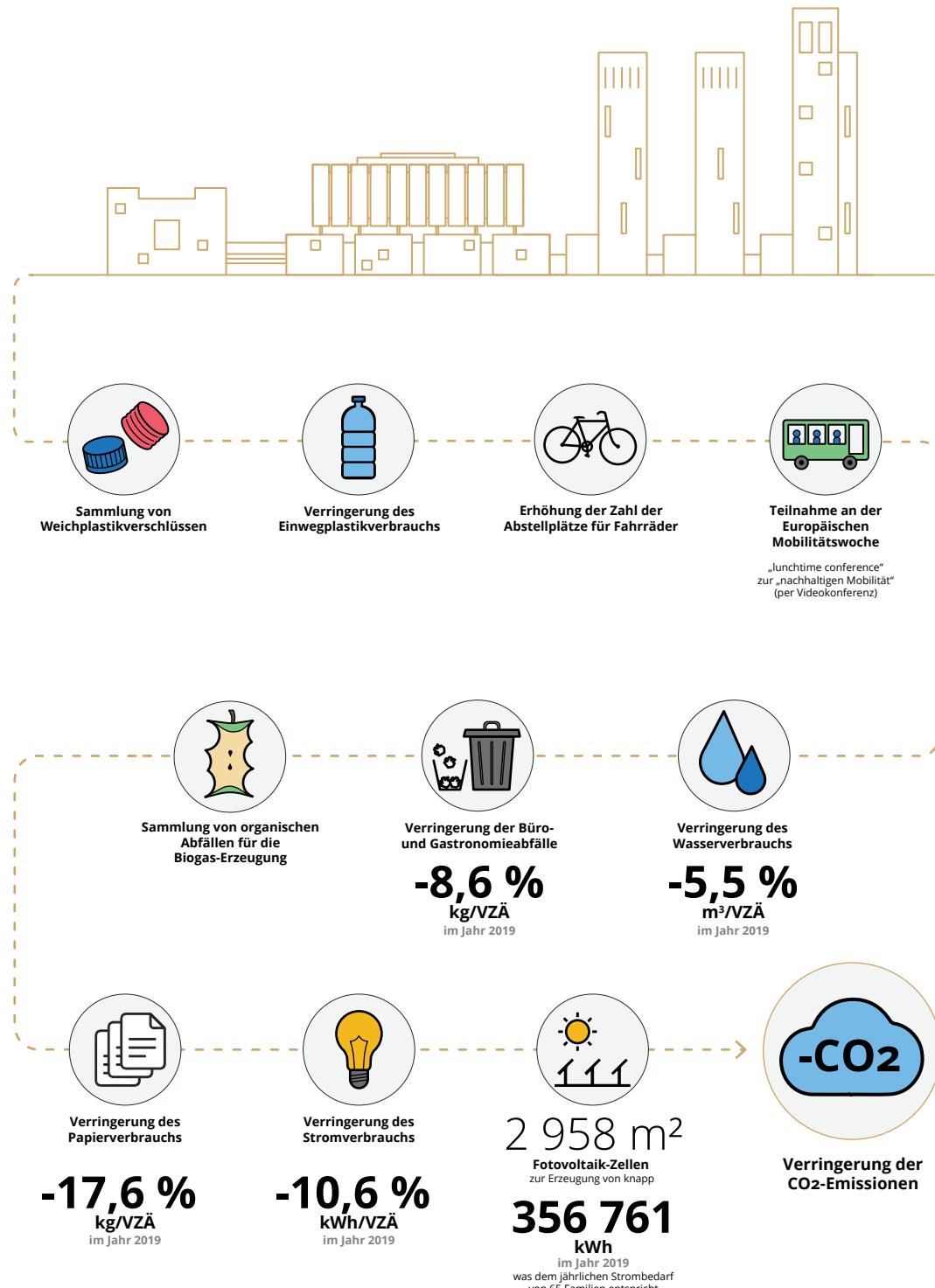
In seiner **jährlichen Umwelterklärung** stellt der Gerichtshof eine ausführliche Bilanz seiner Umweltleistung und seiner gegenwärtigen und künftigen Umweltprojekte auf.

Mit einem **Online-Schulungsmodul** wendet sich der Gerichtshof an alle Neuankömmlinge, um sie über die Umweltaspekte ihrer täglichen Arbeit zu informieren und ihnen ein umweltgerechtes Verhalten im Hinblick auf EDV und Bürotechnik, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallbehandlung und Fahrten vorzuschlagen.

Als ein konkretes Ziel hat sich der Gerichtshof vorgenommen, in den Sitzungs- und Beratungssälen keine **Einwegplastikflaschen** mehr zu verwenden: Seit November 2020 werden keine mehr bestellt.

Die „**e Curia**“-Anwendung (siehe S. 24) für den Austausch gerichtlicher Dokumente zwischen den Vertretern der Parteien und den Unionsgerichten wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Wären beispielsweise die Seiten an Verfahrensschriftstücken, die dem Gerichtshof und dem Gericht 2020 via e Curia übermittelt wurden (über 1,3 Mio. Seiten), mit den Kopiensätzen in Papierform eingereicht worden, hätten dafür mehrere Tonnen Papier erzeugt und zudem physisch nach Luxemburg befördert werden müssen.





Das **Vollzeitäquivalent (VZÄ)** ist eine Maßeinheit, mit der die Arbeitszeit unabhängig von auf unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen beruhenden Unterschieden bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird.

Die **Umweltindikatoren** für Wasser, Abfälle, Papier und Elektrizität entsprechen denen des Jahres 2019. Die Abweichungen sind im Vergleich zum Bezugsjahr 2015 angegeben.



5

Ausblick in die Zukunft

Nach den Veränderungen, die das Jahr 2020 für das Unionsorgan mit sich gebracht hat, wird 2021 das Jahr sein, in dem die laufenden Projekte unter Einbeziehung der Neuerungen, die auf den Erfahrungen mit der Heimarbeit beruhen, im Rahmen der schrittweisen Rückkehr zu Arbeitsbedingungen, bei denen die Mitarbeiter wieder öfter im Büro arbeiten, weitergeführt werden.

Im Kontext der Digitalisierung, Vereinfachung und Rationalisierung der papierlosen Verwaltung und der Entscheidungsprozesse wird es erhebliche Fortschritte beim Integrierten Fallbearbeitungssystem, für das das Vergabeverfahren 2020 abgeschlossen wurde, geben, was zu erheblichen Effizienzgewinnen sowohl bei den Gerichten als auch bei den an der Rechtssachenbearbeitung beteiligten Dienststellen führen wird.

Die positiven Aspekte der Erfahrungen mit der generellen Heimarbeit, die insbesondere in den Umfragen bei den Mitarbeitern und den Leitern der Dienststellen festgestellt wurden, geben Anlass zu umfassenderen Überlegungen zu konkreten Modalitäten der teilweisen Heimarbeit. Diese Entwicklungen beruhen auch auf Erwägungen zum Gleichgewicht zwischen Beruf und Privatleben, zur Begleitung der Befähigung der Mitarbeiter mit dem Ziel, sowohl das Wohlbefinden des Personals zu stärken als auch die Qualität der Leistungen zu verbessern, und zu den Möglichkeiten, in diesem Zusammenhang den Zusammenhalt der Mitarbeiter untereinander und ihre Bindung zum Unionsorgan zu stärken.

Die Technologien der virtuellen Anwesenheit, die 2020 intensiv genutzt wurden, werden als Grundlage für ein Projekt zur Diversifizierung des Angebots für Besucher dienen. Dieses Projekt soll es externen Besuchern, die sich durch den Umstand, dass sie sich nach Luxemburg begeben müssten, daran gehindert sehen, den Gerichtshof zu entdecken (insbesondere weil sie zu weit entfernt wohnen, mit dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand, aber auch den Umweltfolgen), ermöglichen, sich virtuell in die Gebäude des Unionsorgans zu begeben, um im Fernweg an einem Besuch teilzunehmen. Zu dem geplanten Programm gehören Videosequenzen, ein kommentierter Besuch der Gebäude und interaktive Zusammenkünfte mit Mitarbeitern des Organs. Mit diesem Fernbesuchsprogramm möchte das Organ im Hinblick auf ein demokratisches Ziel möglichst vielen Interessierten die Möglichkeit bieten, seine Rolle im europäischen institutionellen Gefüge und seinen Beitrag zur Rechtsordnung der Union kennenzulernen. In einem ersten Schritt soll 2021 eine Pilotphase mit einer begrenzten Zahl von Gruppen mit einem jüngeren Publikum (15–18 Jahre) beginnen, bevor das Angebot erweitert und an andere Publikumskategorien angepasst wird.





6

**Bleiben Sie in
Verbindung!**

**NUTZEN SIE DAS RECHERCHEPORTAL FÜR DIE RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS
UND DES GERICHTS AUF DER CURIA-WEBSITE**



curia.europa.eu



**HALTEN SIE SICH ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG UND ÜBER DEN GERICHTSHOF
ALS UNIONSORGAN AUF DEM LAUFENDEN**



- indem Sie die **Pressemitteilungen** konsultieren
curia.europa.eu/jcms/PressReleases
- indem Sie den **RSS-Feed** des Gerichtshofs abonnieren
curia.europa.eu/jcms/RSS
- indem Sie dem Unionsorgan auf Twitter folgen [couruepresse](#) oder [eucourtpress](#)
- indem Sie dem Unionsorgan auf **LinkedIn** folgen
<https://www.linkedin.com/company/european-court-of-justice>
- indem Sie die **App CVRIA** für Smartphones und Tablets herunterladen
- indem Sie die **Sammlung der Rechtsprechung** konsultieren
curia.europa.eu/jcms/EuropeanCourtReports



FÜR WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES UNIONSORGANS

- Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht 2020**
curia.europa.eu/jcms/AnnualReport
 - Jahresüberblick
 - Bericht über die Rechtsprechungstätigkeit
 - Verwaltungsbericht
- Sehen Sie sich die Animationsfilme auf **YouTube** an



ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES UNIONSORGANS

- historisches **Archiv**
curia.europa.eu/jcms/archive
- **Verwaltungsdokumente**
curia.europa.eu/jcms/documents



BESUCHEN SIE DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

- Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene **Besuchsprogramme** an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch)
curia.europa.eu/jcms/visits
- Bei einem **virtuellen Besuch** können Sie auch von zuhause aus über den Gebäudekomplex fliegen und sich in den Gebäuden umsehen
curia.europa.eu/visit360



FÜR JEDEN WEITERE INFORMATION ÜBER DAS UNIONSORGAN

- Schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**
curia.europa.eu/jcms/contact





GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 4303-1

Gericht
L-2925 Luxemburg
Tel.: +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Redaktionsschluss: März 2021

Daten bezogen auf den 31.12.2020

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union,
Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Fotos: © Europäische Union, 2019-2021; Shutterstock
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Jede Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigen Dokumenten, bei denen die Urheberrechte nicht von der Europäischen Union gehalten werden, ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist verboten.

PDF QD-AQ-20-101-DE-N ISBN 978-92-829-3578-1 ISSN 2467-1509 doi:10.2862/06349
PRINT QD-AQ-20-101-DE-C ISBN 978-92-829-3696-2 ISSN 2467-1274 doi:10.2862/229539
HTML QD-AQ-20-101-DE-Q ISBN 978-92-829-3551-4 ISSN 2467-1509 doi:10.2862/265627



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

—
Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Mai 2021



Auf ökologischem Papier gedruckt

QD-AQ-20-101-DE-N
QD-AQ-20-101-DE-C
QD-AQ-20-101-DE-Q

ISBN 978-92-829-3578-1
ISBN 978-92-829-3696-2
ISBN 978-92-829-3551-4

ISSN 2467-1509
ISSN 2467-1274
ISSN 2467-1509

doi:10.2862/06349
doi:10.2862/229539
doi:10.2862/265627